Handausgabe

der

kaiserl. sanktionirten Landes-Gesetze

für das

Herzogthum Kärnten.

III. Heft.

Enthaltend:

Klagenfurt 1869.

Druck und Verlag von J. & F. Leon.

☞ Diese Sammlung wird fortgesetzt und es werden sämmtliche sanktionirte Gesetze für das Herzogthum Kärnten in dieselbe aufgenommen werden.

Ein nach Schlagwörtern abgefaßtes Materien-Register wird jedem Bande beigegeben.

Inhalt des I. Heftes.

Handausgabe

der

kaiserl. sanktionirten Landes-Gesetze

für das

Herzogthum Kärnten.

III. Heft.

Enthaltend:

Klagenfurt 1869.
Druck und Verlag von J. & F. Leon.

Gesetz vom 17. Februar 1866,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Tragung der Kosten der Amtshandlungen über verspätet eingereichte Anmeldungen der nach §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 130 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte durch die schuldtragende Partei.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich in Abänderung des §. 42 des Patentes vom 5. Juli 1853 R. G. B. Nr. 130 zu verordnen:

Alle jene Rechte, die nach §. 6 des Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Kenntniß der Grundlastenbehörden zu bringen.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei Rechte zur Kenntniß der Grundlastenbehörden gebracht, so hat die schuldtragende Partei die durch die hierüber eingeleiteten Amtshandlungen verursachten Kosten zu tragen.

Ofen am 7. Februar 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz vom 13. März 1866,

womit eine Bauordnung für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluß der Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich für dieses Herzogthum mit Ausschluß der Landeshauptstadt Klagenfurt die nachstehende Bauordnung zu erlassen:

Erster Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

§. 1.

Zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, so wie zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden ist in der Regel die Bewilligung des Gemeindevorstehers, und in den durch diese Bauordnung festgesetzten Ausnahmsfällen jene der politischen Behörde erforderlich. Zu den wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen werden diejenigen gerechnet, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an den Hauptbestandtheilen desselben vorgenommen werden, oder wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes, auf dessen äußeres Ansehen oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt werden könnte.

Dahin gehören insbesondere:

a) die Herstellung von Brunnen und Kellern;
b) die Herstellung neuer, und die Abänderung schon bestehender Kanäle und Rinnsale in ihrem Ausmaße, Richtung und Gefälle;

c) Die Herstellung neuer oder Abänderung bestehender Feuerungsvorrichtungen und Rauchfänge;
d) die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe, Schupfen, Preßhäuser und andere Wirthschaftsgebäude, und umgekehrt von diesen in Wohnungen;
e) jede Beseitigung und Aufführung von Zwischenmauern;
f) die Aufstellung von Blitzableitern;
g) die Veränderung der äußern Gassenfronte;
h) das Ausbrechen von Thüren und Fenstern auf die Gasse oder gegen Nachbarhäuser;
i) die Umstaltung und Erhöhung von Dachungen;
k) jede Veränderung an den Dippelbäumen, Tragbalken, Gurten u. dgl.

§. 2.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind ohne Einholung einer Baubewilligung dem Gemeindevorsteher bloß anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden.

Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falls die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Ausbesserungen einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, bedürfen selbst der Anzeige nicht.

§. 3.

Bei allen an Orten und Wegen des öffentlichen Verkehrs zu führenden Neubauten, dann bei Zu- oder Umbauten hat der Bauherr noch vor dem Einschreiten um Ertheilung der Baubewilligung sich

wegen Bekanntgebung der Baulinie und des Niveau unter Vorlegung eines Situationsplanes in duplo bei der baubewilligenden Behörde zu melden.

Der Plan muß in Beziehung auf die Situation die beiderseitigen alten Begränzungslinien der Gasse oder des Platzes in einer den jedesmaligen Verhältnissen und dem Zwecke der etwa anzustrebenden Regulirung entsprechenden Ausdehnung, ferner die Trennungslinien (Grenzen) aller einzelnen Realitäten mit Angabe ihrer Längen und die winkelrecht gemessenen Breiten der Gässen an jenen Punkten, wo sich dieselben wesentlich ändern, enthalten.

Findet die Behörde über eine solche Anmeldung des Bauherrn es für nothwendig, so hat sie unter Zuziehung desselben, dann derjenigen Parteien, deren Interesse durch die Feststellung der Baulinie und des Niveau irgendwie betroffen werden, einen Lokalaugenschein vorzunehmen und hiebei die den örtlichen Verhältnissen angemessenen, oder durch dieselben als nothwendig bedingten Regulirungslinien sowohl für die Situation, als auch für die Höhenlage (das Niveau) der künftigen Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen.

§. 4.

Mit dem Gesuche um Baubewilligung hat der Bauwerber unter Angabe seines Eigenthums- oder Benützungsrechtes auf den Baugrund die Baupläne zur Prüfung und Genehmigung dem Gemeindevorsteher vorzulegen. Gesuche um Baubewilligung, die im Namen dritter Personen überreicht werden, müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

§. 5.

Die in zwei Parien vorzulegenden Baupläne haben in der Regel zu enthalten:

1. Die Situation des Baues nach allen Seiten, so weit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen, der gegenüberliegenden Gassenlinien und der Breite und der Namen der angrenzenden Straßen und Gassen.

In dem Situationsplan ist auch das Niveau (Flächenhöhe) der Baustelle, der Gasse oder des Platzes, an welchem die Baustelle gelegen ist, und die Lage der Hausthorschwellen aller in der Situation angegebenen Nachbargebäude, und falls es sich um einen Bau in der Nähe eines Flusses handelt, der höchstbekannte Wasserstand und die Entfernung des Gebäudes vom Ufer anzugeben.

2. Den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes sammt Keller und Dachboden.

In dem Kellerplane müssen die Hauskanäle und Wasserläufe, dann der auf der Gasse vorüberziehende Hauptkanal, wohin die Einmündung der ersteren geschehen soll, mit den bezüglichen Profilen gehörig dargestellt werden.

In dem Dachbodenplane ist das sämmtliche Dachboden-Mauerwerk mit Inbegriff der Brandmauer ersichtlich zu machen.

3. Die Facade des Gebäudes.

4. Alle Construktionen, insoferne sie eine künstlichere Ausführung bedingen. Diese müssen im

Plane, im Detail verzeichnet werden. Namentlich gilt dieß für Eisenkonstruktion und künstliche Holzverbindungen.

§. 6.

Die Situationspläne sind nach dem Maßstabe von 1 Zoll = 5 Klafter und die Niveaupläne bezüglich der Längen nach dem eben angegebenen Maßstabe und bezüglich der Höhen nach dem Maßstabe von 1 Zoll = 1 Klafter anzunehmen. Bei den Grundrissen ist der Maßstab mit 1 Zoll = 2 Klafter und bei Facaden und Durchschnitten mit 1 Zoll = 1 Klafter anzunehmen.

Die Detail- und Costructionspläne müssen in einem der möglichsten Deutlichkeit entsprechenden größeren Maßstabe angefertigt werden.

§. 7.

Der Bauplan muß vom Bauherrn, von dem Verfasser desselben, und falls eine andere Person die Ausführung des Baues bereits übernommen hat, auch von dieser unterfertigt werden.

§. 8.

Bei ganz einfachen Bauten können bezüglich der, in den §§. 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen von Fall zu Fall Erleichterungen, welche unbeschadet der Wesenheit stattfinden, oder bei dem Lokalaugenscheine nachgetragen werden können, vom Gemeidevorsteher zugestanden werden.

§. 9.

Zur Erhebung der Lokalverhältnisse ist von dem Gemeindevorsteher vor der Ertheilung der Baubewilligung ein Augenschein im Beisein des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten und des Bau-

führers vorzunehmen, wozu auch ein bei dem Baue nicht betheiligter erprobter Bauverständiger, die Anreiner, so wie alle übrigen Interessenten, so oft es sich um einen neuen Bau oder um eine ihre Rechte berührende Bauveränderung handelt, beizuziehen sind.

Bei Bauten auf, dem Bauwerber nicht eigenthümlichen Gründen, ist selbstverständlich auch der Grundeigenthümer zur Kommission vorzuladen.

Bei diesem kommissionellen Augenscheine sind die Baupläne einer sorgfältigen Prüfung sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten über Situation und Niveau, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zu unterziehen, und hierüber auf die Anforderungen des guten Geschmacks so weit Rücksicht zu nehmen, daß kein Bau gestattet werde, welcher die Gasse oder den Platz, wo er geführt wird, offenbar verunzieren würde.

§. 10.

Werden von den Interessenten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dieß nicht, und sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so ist in Erledigung des Baugesuches der Gegenstand auf den Rechtsweg zu verweisen, und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob und wieferne die beantragte Bauführung in öffentlicher Beziehung zuläßig sei.

Die unbehobenen privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Rechtswege vorbehalten wird, sind übrigens in der Erledigung speziell anzuführen. Ob in einem solchen Falle der vom öffentlichen Standpunkte als zuläßig erkannte Bau bis

zur Austragung des Rechtsweges zu unterlassen sei, oder ob, in welchem Umfange, und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne, darüber hat das Gericht zu entscheiden (§§. 340 und 341, a. b. G. B.). Ueber alle anderen unbehobenen Einwendungen der beim Baue betheiligten Parteien hat der Gemeindevorsteher zu erkennen.

§. 11.

Von der Erledigung des Baugesuches hat der Gemeindevorsteher alle bei dem Baue betheiligten Parteien in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarbeiten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bei welchen deshalb nach §. 31 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 eine Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig ist, steht die Abhaltung der Baukommission, welche nach §. 37 der Gewerbeordnung so viel als möglich mit der gewerblichen Verhandlung zu vereinen ist, der politischen Bezirksbehörde zu, welche sich bei der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Baubewilligung ertheilt werden kann, die in der Gewerbeordnung hierüber bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten hat.

Diese Bezirksbehörde hat auch in diesen Fällen den Baukonsens zu ertheilen, in soferne die Gewährung desselben wie bei Anlage von Wasserwerken — nicht einer höheren Behörde zusteht.

§. 13.

Bei Privatbauten hat der Gemeindevorsteher, bei allen übrigen aber die politische Behörde alle in den §§. 3, 9, 10 und 21 vorgezeichneten Amtshandlungen zu pflegen; doch ist auch bei letzteren der Gemeindevorsteher zur Baukommission beizuziehen und es steht der politischen Behörde frei, zur Abhaltung der Baukommission den Gemeindevorsteher zu bevollmächtigen.

§. 14.

Vor Ertheilung der Baubewilligung, oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Rekurses, vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Rekurses kompetenten Behörde, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach § 9 gepflogenen ämtlichen Besichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, und daß auch von den Anrainern dagegen keine Einwendungen erhoben worden sind, so kann schon die Baukommission dem Bauherrn über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung eines Rekurses oder weiteren Rechtsmittels, jene Arbeiten bezeichnen, welche derselbe noch vor Erhalt des Baukonsenses in Angriff nehmen darf, als z. B. die Einreißung der alten Gebäude, die Planirung des Terrains, die Grabung der Gründe, deren Ausmauerung bis zum Erdhorizonte und dergleichen, welche Arbeiten jedoch speziell im Commissions-Protokolle aufzuzählen sind.

§. 15.

Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Bewilligung nur in dem Falle abgegangen werden,

wenn die Abweichungen solche Aenderungen betreffen, zu deren Vornahme auch bei schon bestehenden Gebäuden nach §. 2 die bloße Anzeige genügt. Es muß aber auch in diesem Falle die Anzeige gemacht, und mit derselben ein Theilplan über die Aenderung vorgelegt werden, welcher auf dem ursprünglichen Plane zu berufen und bei diesem aufzubewahren ist.

§. 16.

Bei allen Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze sind die bestehenden Vorschriften maßgebend, und es hat der Bauherr die Baupläne dreifach vorzulegen.

Von allen Baukommissionen, welche aus Anlaß solcher Bauführungen stattfinden, ist stets die k. k. Genie-Direktion in Kenntniß zu setzen, und wird die Bewilligung der k. k. Militärbehörde in der Art erfordert, daß erst nach Einlangung der Zustimmung derselben auf Grundlage des erhaltenen Baukonsenses mit dem Baue selbst begonnen werden kann.

§. 17.

An Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen darf innerhalb einer Entfernung von zwei Klaftern von dem äußern Rande des Straßengrabens kein neuer Bau, Umbau oder Zubau, keine Mauer und keine Einzäunung aufgeführt werden und können Ausnahmen hievon nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der politischen Behörde mit Zustimmung der mit der Straßenadministration betrauten Organe bewilligt werden.

Letztere müssen bei derlei Bauten zu dem Lokalaugenscheine beigezogen werden.

§. 18.

Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebs-Direktion) zu pflegen und es hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entfernung von weniger als 5 Klaftern von dem Rande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht gestattet sind.

Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als 10 Klafter von dem Rande der Bahnkrone errichtet werden, dürfen in der Richtung gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben. Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 30 Klafter, so müssen selbe vollkommen feuersicher hergestellt werden, und es sollen an der Bahnseite Dachöffnungen entweder ganz vermieden, oder auf eine angemessene Art gegen das Eindringen von Funken verwahrt werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur von der politischen Behörde bewilligt werden.

§. 19.

Die Erbauung neuer Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude in der Nähe von Flüssen oder Bächen ist nur in einer angemessenen entweder durch die bestehenden Flußpolizeivorschriften schon bestimmten, oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beirrungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet.

§. 20.

Im Allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.

§. 21.

Bei jedem an Orten und Wegen des öffentlichen Verkehrs zu führenden Neu-, Zu- oder Umbauten ist, wenn es nicht bereits von der baubewilligenden Behörde in Folge des im §. 3 erwähnten Einschreitens geschehen ist, bei der Baukommission die Baulinie und das Niveau zu ermitteln.

Bei Ermittlung der Baulinie ist auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung der Gasse oder des Ortsplatzes hinzuwirken.

Auch bei nicht an Orten und Wegen des öffentlichen Verkehrs vorzunehmenden Bauten ist bei dieser Commission in Erwägung zu nehmen, ob mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen und Communikationen nach Maßgabe der Lokalverhältnisse nicht schon dermalen das Niveau und die Baulinie zu bestimmen sei.

§. 22.

Neue Gassen sollen, wenn es Hauptverkehrsstraßen sind, eine Breite von wenigstens 8, die übrigen Nebengassen jedenfalls eine Breite von wenigstens 6 Klafter erhalten.

§. 23.

Bei Bestimmung des Niveau ist darauf zu sehen, daß der Fußboden des Erdgeschoßes wo möglich über den Wasserstand bei Ueberschwemmungen angelegt werde, und sind die sonstigen Lokal- und Niveauverhältnisse der benachbarten Straßen entsprechend zu berücksichtigen.

§. 24.

Die in dieser Weise ermittelte Baulinie und das Niveau sind in der Baubewilligung vorzuschreiben, vor Beginn des Baues auszustecken, und von dem Bauführer genau einzuhalten.

§. 25.

Bei Verbauung freier Plätze oder von größeren Brandstätten in Städten und Märkten oder größeren Ortschaften ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verbauung nach einem allgemeinen Regulirungsplane, und mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs-, Sanitäts- und feuerpolizeilichen Rücksichten, so wie der Niveauverhältnisse geschehe.

Hiebei ist insbesondere auf Freilassung geräumiger Plätze im Innern der Ortschaften an geeigneten Punkten Bedacht zu nehmen.

Die durch die Gemeinde zu verfassenden Regulirungspläne sind vor ihrer Durchführung der k. k. politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen; es haben dieselben sodann bei den einzelnen Bauführungen als Richtschnur zu dienen, und sind, wenn bei irgend einem Baue eine Abweichung von den genehmigten Baulinien oder Niveauverhältnissen sich als nothwendig darstellen sollte, die Bauverhandlungen vor Hinausgabe der Baubewilligung vom Gemeindevorsteher der k. k. politischen Behörde zum Zwecke der Genehmigung der beabsichtigten Abweichung gutächtlich vorzulegen.

§. 26.

Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinien mit dem Neubaue entweder hinter die faktisch bestehende Baulinie zurückgerückt, oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersten Falle die Gemeinde an den Bauherrn, und im zweiten Falle der Bauwerber an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtrennung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung zu leisten.

Kommt über den Betrag dieser Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so bleibt die Ausmittlung derselben der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Ueber einen solchen Rechtsstreit kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigenthümer für seine zum Baue abzutretende Grundfläche eine entsprechende von der politischen Behörde zu bemessende Caution geleistet wird.

Ueber die Frage jedoch wie die Baulinie gezogen, und welche Grundfläche abgetreten werden müsse, findet der Rechtsweg nicht statt.

§. 27.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen wird.

§. 28.

Zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze muß, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude nachgesucht wird, die Genehmigung der Gemeinde-Vorstehung erwirkt werden.

§. 29.

Zu diesem Ende hat der Abtheilungswerber unter Vorlage des Landtafel- oder Grundbuchs-Extraktes und der Zustimmung der allfälligen Hipothekar-Gläubiger des abzutheilenden Grundes die Abtheilung in einem ordentlichen Situationsplane ersichtlich zu machen.

Dieser Plan ist in zwei Parien vorzulegen, und muß die genaue Cotirung und Berechnung der Flächenmasse sowohl im Ganzen als von den ein-

zelnen Theilen, und die allenfalls darauf vorhandenen Gebäude enthalten.

§. 30.

Bei Prüfung des Abtheilungs-Entwurfes muß auf eine zweckmäßige Anlage und Breite der Gassen und ihre Verbindung mit den bestehenden Ortsstraßen gesehen werden.

§. 31.

Der Abtheilungswerber hat den erforderlichen Grund für die aus Anlaß der Parzellirung nöthig werdenden Straßen, welche sein Besitzthum durchziehen oder begrenzen, unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Handelt es sich jedoch um Grundabtretungen zur Erzielung einer neuen Baulinie in bereits bestehenden Straßen, an denen ein abzutheilender oder abgetheilter Grund oder ein umzubauendes Haus liegt, so gebührt hiefür die Entschädigung nach §. 26.

§. 32.

Die Gemeindevorstehung hat die genaue Einhaltung des genehmigten Abtheilungsplanes zu überwachen.

§. 33.

Die Abtheilungsbewilligung wird unwirksam wenn binnen drei Jahren, vom Tage der Zustellung derselben gerechnet, die Verbauung der abgetheilten Gründe nicht begonnen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den auf die Führung des Baues bezugnehmenden Vorschriften.

§. 34.

Die Bauwerber haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 35.

Der Bauwerber hat den Beginn der Bauführung dem Gemeindevorsteher rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung des öffentlichen Verkehrs das Nöthige vorgekehrt, und die sonst nothwendigen sicherheits- und straßenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden.

Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen öffentliche Wege oder Plätze gekehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müßen, nach vorläufiger Anzeige an den Gemeindevorsteher, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. Für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumateriales außerhalb des, dem Bauwerber gehörigen Grundes muß wegen Anweisung eines Materialplatzes bei dem Gemeindevorsteher besonders angesucht werden. Ebenso darf das Sandwerfen, Kalkablöschen und Mörtelmachen auf freier Gasse nur über erhaltene Bewilligung des Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§. 36.

Zu jedem Baue sind nur gute dauerhafte Materialien und die, in angemessener Weise zu verwenden.

§. 37.

In der Regel darf kein Wohn- und Wirthschaftsgebäude anders als:

a) mit einem aus gebrannten Ziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke;

b) mit einem Dache, dessen Gebälke mit einem feuersicheren Materiale gedeckt wird;

c) mit solchen Stiegen, die bis zu dem Dachboden aus Stein oder einem feuersicheren Materiale bestehen, erbaut werden.

Uebrigens werden auch solche Stiegen als feuerfeste anerkannt, welche zwar hölzerne jedoch auf gemauerten Wölbungen ruhende Stufen besitzen, und mit einer eisernen Thür, mit eiserner Rahme oder steinernem Gewände vom Bodenraume abgeschlossen sind.

Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, müssen wenigstens 4 Schuh im Lichten breit sein, und an freien Stellen mit festen, wenigstens 3 Schuh hohen Geländern gleichfalls von feuerfestem Materiale versehen werden.

Die Stufen sollen nicht unter 10 Zoll breit und nicht über 7 Zoll hoch sein.

§. 38.

Bei den außer den Ortschaften herzustellenden Scheuern und andern isolirt stehenden oder nur zu einem vorübergehenden Gebrauche herzustellenden Gebäuden kann beim Eintritte berücksichtigungswürdiger Gründe von den im §. 37 enthaltenen Vorschriften in nachstehender Weise abgegangen werden.

Auf Baustellen, die keiner Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, kann die Aufführung von

derlei Gebäuden auch mit ungebrannten Ziegeln (Lehm- oder Luftziegeln) zugegeben werden, doch müssen in diesem Falle wenigstens die Grundmauern bis zur Höhe von 2 Schuhen ober dem Straßengrund, und die Eckpfeiler bis zum Dachgehölze aus gebrannten Ziegeln oder Steinen bestehen.

Auch derlei Gebäude mit hölzernem Gerippe (Fachwänden), deren Flächen mit ungebrannten Ziegeln, Lehm u. s. w. ausgefüllt sind, herzustellen, wird unter der Bedingung gestattet, daß im Innern derselben kein Holz zu Tage liege, und daß die etwaigen Feuerungen und Rauchfänge vollkommen gemauert sind.

Ganz hölzerne Wände aus Balken oder Brettern können auch bei ganz isolirt stehenden Gebäuden nur dann zugegeben werden, wenn ihre Entfernung von jedem anderen Gebäude das Bedenken einer Feuersgefahr aufhebt. Bedachungen mit Laden, Schindeln oder Klubbretteln, außer an den im vorhergehenden erwähnten isolirt stehenden Gebäuden, können nur dann gestattet werden, wenn die Schwierigkeiten der Aufbringung feuerfester Materialien eine billige Berücksichtigung erheischen. Hölzerne Stiegen ohne Einwölbung und feuerfestem Abschluß können in Wohngebäuden nur als Nebenstiegen gestattet werden.

§. 39.

Thürme, und überhaupt an erhöhten Punkten zu errichtende Bauten, besonders Vorrathsgebäude sind, wenn sie neu gebaut werden, mit Blitzableitern zu versehen.

§. 40.

Die bei den Wohngebäuden zu erbauenden Schupfen, Stallungen und Futterkammern müssen

in der Regel dieselbe Bauart haben, wie das Wohngebäude; doch können von allen Seiten offen bleibende Schupfen oder mit Stacketen-Verplankungen versehene Holzlagen mit gemauerten Pfeilern oder hölzernen Säulen hergestellt werden, nur müssen dieselben feuersicher eingedeckt, in möglichst großer Entfernung von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden placirt, und diese an der, gegen die Schupfe gekehrten Seite durch entsprechende Feuermauern geschützt werden.

§. 41.

Die Scheuern sind, wenn sie nicht auf die im §. 37 vorgeschriebene Art erbaut werden, außerhalb der Ortschaften in angemessenen Entfernungen von einander auf einem solchen Platze aufzustellen, wo sie nach Maß ihrer Entfernung und der obwaltenden Verhältnisse für andere Gebäude keine Gefahr besorgen lassen, und es hat die Entfernung der Scheuern von den Wohngebäuden mindestens 20 Klafter zu betragen.

§. 42.

Dörröfen, Brechstuben, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind in angemessener Entfernung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden herzustellen.

§. 43.

Jedes Haus muß seine eigenen selbstständigen, hinreichend starken Umfangmauern besitzen. Die Bestimmung der erforderlichen Mauerstärke ist von verschiedenen Umständen, als: von der Höhe der Stockwerke, von der Tiefe des Gebäudes, von der Größe der Räume, ferner von den vorkommenden Gewölbungen und von der sonstigen besonderen Belastung der Gebäude abhängig, weßhalb die anzuwendende Dicke der Mauern der Bestimmung des

Bau- oder Maurermeisters und dem Ermessen der Baukommission vorbehalten bleiben muß, und hier nur die Bestimmung für die Mauerdicken bei gewöhnlichen Wohngebäuden vorgezeichnet werden kann, und zwar:

Die Hauptmauern eines ebenerdigen Gebäudes oder des obersten Geschosses eines mehrstöckigen Hauses mit einer Trakt- oder Zimmertiefe von 20 Schuh und darunter, erhalten eine Dicke von wenigstens $1\frac{1}{2}$ Schuh, falls aber die Zimmertiefe in diesem Stockwerke 20 Schuh überschreitet, eine Dicke von 2 Schuh.

Hauptmauern aus Bruchsteinen, oder aus Bruchsteinen mit Ziegeln gemischt, müssen jedoch um 6 Zoll stärker, und dürfen niemals unter 2 Schuh dick sein.

Bei Anwendung von Dippelböden muß die Hauptmauer mit jedem Geschosse abwärts um 6 Zoll verstärkt werden.

Bei allen anderen Deckenconstructionen von Holz muß in jedem Stockwerke abwärts die Stärke der Hauptmauern um 3 Zoll zunehmen, im Fundamente aber jedenfalls wenigstens um 6 Zoll stärker gehalten werden, als im Erdgeschosse.

Nachdem übrigens durch die Beschaffenheit der Bauten, der gewählten Deckenkonstruktionen, durch die Anwendung von Gewölben oder besonderen Materialien rücksichtlich der Mauerverstärkungen nach unten Ausnahmen eintreten können, so steht der betreffenden Behörde in solchen speziellen Fällen die Entscheidung über deren Gestattung zu.

Mittelmauern, die zwischen zwei Gebäudetrakten zur Auflage der beiderseitigen Zimmerdecken bestimmt sind, erhalten im obersten Geschosse, wenn sie von Ziegeln hergestellt werden, dort, wo nicht

darin enthaltene Rauchfänge eine größere Stärke erfordern, eine Dicke von 1 Schuh, wenn sie aber von Stein oder von gemischtem Mauerwerke hergestellt werden, eine Dicke von 1½ Schuh, und in jedem Stockwerke abwärts eine Verstärkung von 6 Zoll, indem die beiderseitige 6zöllige Deckenauflage durch den Absatz des Mauerkörpers und durch die Versetzung der Hohlkehle gewonnen wird.

Stirnmauern an den beiden schmalen äußeren Seiten der Gebäude, worauf die Feuermauer des Daches aufzuführen kommt, erhalten im obersten Stockwerke die Stärke von 1½ Schuh, und nach abwärts von 2 Schuh. In der Regel soll jedes Haus seine eigene Stirnmauer erhalten; treten jedoch Umstände ein, welche die Herstellung einer gemeinschaftlichen Mauer erfordern, und erklären die Nachbarn in einer zur grundbücherlichen Einverleibung auf ihren Häusern geeigneten Urkunde ihr Einverständniß über die gemeinschaftliche Benützung, so hat die gemeinschaftliche Mauer im obersten Geschosse die gleiche Dicke zu erhalten, und ist, wenn dieselbe etwa gleichzeitig zur Auflage der beiderseitigen Zimmerdecken zu dienen hat, von Stockwerk zu Stockwerk abwärts in gleicher Weise, wie dieß für die Mittelmauern vorgezeichnet ist, zu verstärken.

Scheidemauern können, wenn die Zimmertiefe nicht über 20 Schuh beträgt, mit einer Stärke von 6 Zoll hergestellt werden.

Haben jedoch die Scheidemauern gleichzeitig die Zimmerdecken zu tragen, so müssen dieselben im obersten Geschosse mit einer Stärke von 1 Schuh hergestellt, und in den unteren Stockwerken in gleicher Art, wie dieß für die Mittelmauern vorgezeichnet ist, verstärkt werden.

Außer den im §. 38 bezeichneten Ausnahmsfällen kann, wo die Ausführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, zur Abtheilung einzelner Lokalitäten in den Stockwerken zwischen je zwei feuerfesten Abtheilungswänden die Errichtung einer Scheidewand mit hölzernem Gerippe (Riegelwand), welche jedoch von beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein muß, ausnahmsweise bewilliget werden, wenn keine Feuerung in der Nähe derselben angebracht wird.

Nach Umständen kann ein von feuerfesten Mauern umgebener Raum in obiger Weise untertheilt werden.

Derlei, oder größeren Räumen herzustellende Abtheilungswände, es mögen dieselben aus vollem Mauerwerke, oder aus den oben besprochenen Riegelwänden bestehen, sind in der Regel auf gemauerte Gurten zu stellen. Doch können derlei gemauerte Wände an Orten, welche von jeder Heizvorrichtung entfernt sind, auf starke, hinreichend tragfähige, hölzerne Rüste ausgeführt werden. Ebenso sind solide Tragwerke von Eisen und dergleichen zulässig.

Bei Erforderniß, solche Wände durch mehrere Stockwerke übereinander zu führen, muß die Wand eines jeden Geschosses für sich bestehend auf einem eigenen Tragwerke ruhen.

Diese Bauart muß im Bauplane genau gezeichnet erscheinen, und bei der Ausführung besonders überwacht werden.

Feuer- oder Brandmauern sind überall zwischen je zwei Nachbarhäusern, und bei verbundenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, besonders wenn in den ersteren größere Gewerbefeuer unterhalten werden, zwischen diesen in der Stärke von 1 Schuh oder von mindestens 6 Zoll mit 6zölligen Verstärkungs-

pfeilern zu errichten und in der Höhe von 1½ Schuh über die Dachfläche auszuführen. Sie müssen mit feuersicherem Materiale eingedeckt sein, und es darf in dieselben keine Belattung, noch ein anderes Holzwerk eingreifen.

Ist es nothwendig, in den zwischen den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden errichteten Feuermauern, Kommunikationsöffnungen zu belassen, so müssen selbe mit eisernen Thüren versehen werden.

§. 44.

Die Einwölbung der ebenerdigen Lokalitäten bleibt, falls dieselbe nicht wegen der Bestimmung und Lage des Gebäudes aus Feuersicherheitsrücksichten nothwendig ist, dem Ermessen des Bauherrn überlassen; dagegen müssen die Keller, die in den Wohngebäuden untergebrachten Holzlagen und Kohlenbehälter, ferner die Küchen mit offenen Feuerherden und solche Lokalitäten, wo Backöfen, Schmiede-Essen und dergleichen untergebracht, oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder überhaupt mit letzteren umgegangen wird, endlich in den nach §. 37 zu erbauenden Häusern die Stallungen und Futterkammern Einwölbungen erhalten. Bei den ausnahmsweise mit hölzernen oder Riegelwänden erbauten Häusern kann die Einwölbung auf die Feuerstellen beschränkt werden, welche jedenfalls auch mit gemauerten Rauchfängen versehen werden müssen. Diese Ausnahme kann auch auf die von Wohngebäuden entfernt herzustellenden montanistischen Werksgebäude Anwendung finden. Ob auch bei den Küchen in anderen Gebäuden sich bloß mit der Herstellung eines gewölbten Rauchmantels begnügt werden könne, bleibt von Fall zu Fall der Beurtheilung der Baukommission überlassen.

§. 45.

Freitragende Gänge, welche, wo nicht die einzige, doch die regelmäßige Verbindung der Wohnungen mit den Hauptstiegen vermitteln, müssen aus durchaus feuerfestem Materiale, und zum mindesten in einer Breite von 4 Schuh hergestellt werden. Dieselben müssen mit feuersicheren, wenigstens 3 Schuh hohen Geländern versehen sein.

§. 46.

Die Anwendung von Riemel-, Sturz- und Dippelböden, Sturzböden mit Fehlträmen, sowie von Böden, die auf Eisenkonstruktion ruhen, bleibt der freien Wahl des Bauwerbers überlassen. Nur müssen derlei Decken, in soferne sie aus Holz construirt sind, stets massiv, d. h. durch eine Anschüttung von den darüberliegenden Polsterhölzern des Fußbodens isolirt sein, und im Dachbodenraume noch über der Anschüttung mit einem Ziegelpflaster oder einem Kalk- oder Lehmstrich belegt werden.

Es ist durchaus verboten, die Bundträme der Dachstühle zur Deckenkonstruktion zu benützen, und muß letztere immer vom Werksatze vollkommen isolirt bleiben. Dieses Verbot trifft auch insbesondere die Kirchen, bei denen alle mit dem Dache in Verbindung stehenden Scheingewölbe oder derlei Bohlendecken untersagt sind.

Die Holzbestandtheile sind in der Nähe von Rauchfängen und Heizungen entsprechend auszuwechseln.

§. 47.

Die Wohnhäuser dürfen in der Regel nicht mehr als drei Stockwerke enthalten. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rücksichtswür-

digen Fällen von der politischen Behörde bewilliget werden.

Gewölbte Lokalitäten müssen im Lichte wenigstens 10 Schuh, Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein.

§. 48.

Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit müssen die Haushöfe und die Wohnungsbestandtheile bei neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden.

Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitätsrücksichten erforderlichen Geräumigkeit mit Rücksichtnahme auf dergleichen anstoßende Räume angetragen sind, und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung der Baubewilligung vorzuzeichnen.

§. 49.

Feuerwerkstätten, besonders jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede u. dgl. mit starker Feuerung arbeitender Gewerbe sind außerdem, daß sie gewölbt sein müssen, mit mindestens 18 Zoll starken Brandmauern zu versehen, und haben stets einen feuersicheren Fußboden zu erhalten.

Küchen mit offenem Herdfeuer müssen wenigstens 4 Schuh, — mit Sparherden wenigstens 2 Schuh um den Herd feuersicher belegt sein.

Herde müssen wenigstens auf eine Höhe von 1 Schuh vom Boden gemauert — bei einer Höhlung — unter der Oberfläche gewölbt, und Oefen immer auf einem steinernen, oder von Ziegeln gemauerten Fuß gestellt werden, wo Oefen einen

eisernen Fuß erhalten, muß dieser auf einem Stein- platten- oder Ziegelpflaster ruhen.

Heizungen oder Heizkammern müssen überall von wenigstens 6 Zoll dicken, von allem Holzwerke freien festen Mauern umgeben, mit Stein oder Ziegeln gepflastert, und die Eingänge mit eisernen oder mit hölzernen, von innen mit Eisenblech beschlagenen Thüren verschlossen werden.

Rauchkammern und Selchküchen sollen ringsum aus Ziegeln gemauert, überwölbt und gepflastert sein. Die Oeffnung am Rauchfange, durch welche der Rauch in die Rauchkammer geleitet wird, soll nicht am Boden, sondern zur Seite angebracht werden; das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Kammer wieder abgeführt wird, muß gleich einem Rauchfange gemauert sein. Der Zugang ist durch eine eiserne oder durch eine hölzerne mit Eisenblech beschlagene Thüre zu schließen.

Malzdörren, wenn sie hölzerne Malzdörrhorden und Hordenbäume haben, müssen gewölbt sein.

Dampfkessel von größerer Spannung zum Betriebe von Maschinen werden zweckmäßiger außer dem Hauptgebäude in einem eigenen Zubaue aufgestellt, welcher zur Minderung der Folgen einer Explosion nicht eingewölbt, sondern mit einem leichten Dache, wo möglich von, auf einer Eisenkonstruktion ruhendem Eisenblech versehen werden soll.

§. 50.

Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß sie aus Mauerwerk zu bestehen haben, daß ferner die Wanddicke mindestens sechs Zoll betragen, und daß wenigstens 6 Zoll von der Lichte des Rauchschlottes jedes Holzwerk entfernt bleiben muß. Das Mauerwerk der Rauchfänge muß

an der Außenseite stets verputzt sein, und es ist darauf zu sehen, daß der Mauerverputz an dem Rauchfangmauerwerke auch im Bereiche der Zimmerdecken angebracht werde.

Alle Rauchfänge sind so hoch über die Dachung als dies die Feuersicherheit und die Erzielung eines die Rauchableitung nach oben befördernden Luftzuges erfordert, und zwar 4 Schuh über den Dachfirst, und wo dieß nicht thunlich ist, wenigsten 6 Schuh über die Dachfläche auszuführen.

Als Regel hat zu gelten, daß jede Beheizungsstelle oder Heizkammer, oder doch jede unter einem gemeinschaftlichen Heizverschlusse stehende Gruppe von zwei oder mehreren Feuerungen mit einem eigenen, bis über das Dach auszuführenden Rauchfange versehen werden, und daß daher die Vereinigung von Rauchkanälen mehrerer Heizungen verschiedener Wohnungen, besonders aber die Zusammenziehung der Rauchschlotte verschiedener Geschosse in einem gemeinschaftlichen Rauchfange nicht zuläßig ist.

Die Zuleitung des Rauches aus Sparherden oder von Wasch- oder Kochkesseln ist gestattet, jedoch müssen alle Zuleitungen des Rauches von den Nebenheizungen, als Sparherden, Kesseln, Oefen in zerlegbarem Eisenbleche oder Thonröhren von wenigstens 4 bis 5 Zoll Durchmesser regelmäßig geführt und die Mündungen des Rauches in den Heizraum in einer dem Kaminfeger noch zugängigen Höhe angebracht werden.

§. 51.

Schliefbare Rauchfänge müssen 18 Zoll im Gevierte erhalten. Bei großen Feuerstätten, z. B. in Bäckereien, bei Brau- und Färbekesseln, — Schmied-Essen u. s. w. sind selbe zunächst der Feue-

rung mit einer Wanddicke von 12 Zoll und erst in größerer Höhe mit der oben vorgezeichneten Wanddicke von 6 Zoll herzustellen.

Dieselben sind in möglichst gerader Richtung nach aufwärts auszuführen und nur bei großen Werkfeuern erscheint es wünschenswerth, sich nächst demselben in einer etwas gebrochenen Richtung und nach Umständen mit einem sogenannten Kropfe zum Niederschlagen der Funken, sonst aber vollkommen senkrecht auszuführen. Machen aber die Lokalverhältnisse die Ziehung der Rauchfänge in einer von der senkrechten abweichenden Richtung nothwendig, so hat als Regel zu gelten, daß dadurch die Lichtweite derselben, nämlich 18 Zoll im Quadrate senkrecht auf die schiefe Richtung gemessen nicht beeinträchtiget werde, und daß die schiefe Richtung nicht unter dem Winkel von sechzig Grad gegen die Horizontale geneigt sei.

Das sogenannte Schleppen und Schleifen der Rauchfänge, sowie das Aufsetzen derselben auf Balken ist unbedingt untersagt.

Behufs der Fegung der Rauchfänge müssen dieselben im Innern von allen Hindernissen eines freien Durchzuges, z. B. von Stangen zum Räuchern u. dgl., freigehalten werden.

§. 52.

Dampfrauchfänge und überhaupt solche, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch den Rauch nicht belästiget wird. Sie sind mit einer Klappe oder einem Schuber zu versehen. An hohen freistehenden Rauchfängen müssen Steigeisen angebracht sein.

§. 53.

Bezüglich des Baues und der Benützung der engen (russischen) Rauchfänge ist sich an folgende Vorschriften zu halten:

1. die engen oder sogenannten russischen oder Zylinderrauchfänge dürfen, als für offene Herdfeuerungen nicht geeignet, nur bei geschlössenen Feuerungen angewendet werden.

2. Enge Rauchfänge müssen mit kreisrundem Querschnitt hergestellt werden, für einfache geschlossene Feuerungen dürfen sie nicht unter 6 Zoll im Durchmesser sein, für mehrere Oefen oder Feuerungen müssen sie mindestens 8 Zoll im Durchmesser erhalten.

3. Die innere Fläche der engen Rauchfänge muß möglichst glatt sein; dieselben sind daher auch von Innen mit einem guten feinen Mörtel zu verputzen und zu verreiben, und ist hiezu beim Baue eigener hölzerner Zylinder von entsprechendem Durchmesser zu bedienen.

4. Diese Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Schließungen unter einem Winkel von 60 Grad dürfen nicht stattfinden, und selbst, wo diese vorkommen, müssen an den Punkten, wo die Ziehung beginnt, Putzthürchen angebracht werden, und es ist am Beginne der Abweichung von der vertikalen Linie Vorsorge gegen die Beschädigung der inneren Schornsteinwandung durch das Aufschlagen der Kugel an den Putzbürsten zu treffen.

5. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und auf dem obersten Dachboden behufs der Reinigung von dem staubartigen Ruße mit einer Seitenöffnung von erforderlicher Größe und zwar auf dem Dachboden 4 Schuh ober dem Dachbodenpflaster oder den Lauftreppen versehen sein.

Diese Oeffnungen sind mit zwei von einander getrennten eisernen, im Falze schlagenden Putzthürchen genau zu verschließen. Diese Thürchen sind mit einem Schlosse und mit der bezüglichen Wohnungsnummer zu versehen. Ueberhaupt sind die Putzthürchen nie innerhalb der Parteiböden, sondern stets vor den Kommunikationsgängen zugänglich anzubringen. Insoferne in der Nähe der Putzthürchen Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Eisenblech beschlagen werden. Wo es thunlich ist, durch Errichtung von Laufbrücken das Putzen und Reinigen der engen Rauchfänge vom Dache aus zu ermöglichen, können die Putzthürchen im Bodenraume wegbleiben.

§. 54.

Es ist durchaus verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder gegen den Hof auszumünden, und sind derlei Rauchröhren, wo sie noch bestehen, binnen eines von dem Gemeindevorsteher festzustellenden Termines abzustellen.

§. 55.

Mit welchem Materiale die Dachstühle der Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzudecken sind, bestimmen die §§. 37 und 38. Die Mauerbänke des Dachstuhles müssen immer über dem Dachbodenpflaster gelegt werden.

Bei feuersicher eingedeckten Gebäuden muß auch das Dachgesimse (Hohlkehle) von feuerfestem Materiale hergestellt werden und können hölzerne Dachgesimse nur in den im §. 38 festgesetzten Ausnahmsfällen bewilliget werden. Bedachungen ganz ohne Dachgesimse herzustellen, kann nur bei isolirt stehenden Scheunen, Magazinen u. dgl., dann bei den im Schweizerstyle hergestellten Landhäusern

(Villen) und den dazu gehörigen Nebengebäuden, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß jedes derlei Gebäude so entfernt von anderen Gebäuden steht, daß wegen des Mangels eines Gesimses keine Feuergefahr zu besorgen ist.

Größere Dachvorsprünge, welche den Zweck haben, einen gedeckten Vorplatz vor dem Gebäude zu gewinnen, können ebenfalls nur bei isolirt stehenden Wirthschaftsgebäuden und Magazinen und nur dann gestattet werden, wenn der Raum, welchen sie bedecken sollen, außer der Straßenlinie liegt.

Derlei breite Dachvorsprünge werden auch an Wohngebäuden an der Hofseite bewilliget, wenn sie den Zweck haben, einen daselbst angebrachten freitragenden Gang zu decken, doch müssen dieselben in diesem Falle unterhalb verschallt und stuccaturt werden.

§. 56.

Der Dachboden muß feuersicher belegt sein. Die Abschlußthüre des Dachbodens ist im steinernen Stocke von Eisen herzustellen.

Ein Dachboden, dessen Länge 15 Klafter übersteigt, ist durch eine Feuermauer, wie selbe im §. 43 vorgezeichnet ist, abzutheilen.

Die Dachböden sollen zu Wohnungen nicht benützt werden, und ist die Errichtung von Dachkammern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten für Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden. Feuerstätten daselbst zu errichten, ist unbedingt untersagt. Dachfenster und Dacherker sind von feuerfestem Materiale herzustellen und gegen Flugfeuer mit Thüren von Eisenblech oder engen Drahtgittern zu verwahren.

§. 57.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Bretterverschallungen auf Stiegen,

Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten. Wenn eine Stiege mittelst einer Oberlichte beleuchtet werden soll, so muß die letztere auf allen Seiten auf festem, bis über das Dach hinausragenden Mauerwerke liegen, und ihr Gerippe ganz von Eisen konstruirt sein. Oberlichten zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes müssen außer jede feuergefährliche Verbindung mit dem Dachboden und den Gebäuden der Anrainer gebracht werden.

§. 58.

In Städten und Märkten sind alle neuen Häuser, oder solche, die eine neue Bedachung erhalten, gegen die Straße zu, mit feuersicheren Dachrinnen von entsprechender Weite zu versehen.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechenden Dimensionen anzubringen, und ist durch dieselben das Regenwasser auf eine die Vorübergehenden mindest belästigende Art abzuleiten.

§. 59.

Die Erdgeschosse aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der dem Gesundheits- und Bauzustande nachtheiligen Feuchtigkeit so angelegt werden, daß deren Fußböden, wenn nicht besondere Rücksichten, z. B. bei einem im Ueberschwemmungsrayon liegenden Objekte, eine noch größere Erhöhung fordern, 1 Fuß über das Niveau der Straße zu liegen kommen.

§. 60.

Keller sind in der Regel unter den Gebäuden, nie aber unter öffentlichen Wegen und Plätzen anzubringen, und sammt dem Kellerhalse einzuwölben. Das Ueberlegen mit Holz ist verbothen. Die Fenster müssen mit eisernen Fensterladen versehen werden,

wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien befinden sollen, oder wenn die Fenster gegen feuergefährliche Gebäude gehen.

Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden sind nach und nach zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Kellerfenster sind immer in die Hauptmauern zu verlegen, wo aber besondere Verhältnisse die Anbringung der Kellerfenster oder Kellerlöcher außer den Hauptmauern erheischen, kann dieß nur mit besonderer Bewilligung geschehen und sind dieselben in diesem Falle mit hinreichend starken eisernen Balken oder Gittern, welche genau im Niveau der Straße liegen, zu verschließen.

Unterirdische Räume dürfen nicht zur Wohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten zuläßig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 2 Schuh über das Straßenniveau erhaben ist, und für die gehörige Ventilation und für Licht gesorgt ist.

§. 61.

Aborte dürfen nie in der gegen Gässen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht werden, und sind womöglich mit geschlossenen Zugängen anzulegen. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben müssen in innerer Lichte wenigstens 2 Schuh 6 Zoll breit sein, und derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben.

Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grad zur Vertikalen zu erhalten.

3*

In Städten und Märkten sind die Abortabflüsse mittelst wasserdicht überwölbter Hauskanäle in wasserdicht ordentlich gemauerte überwölbte und mit einem genau passenden steinernen Deckel versehenen Senkgruben zu leiten.

Ebenso sind die zur Aufnahme des Regen- und Spülwassers bestimmten Sickergruben ringsum auszumauern und zu wölben.

Derlei Senk- oder Sickergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen, und eben so wenig in der Nähe der Brunnen angelegt werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden.

Da übrigens in volksreichen Ortschaften Unrathskanäle in sanitätspolizeilicher Hinsicht ein nothwendiges Bedürfniß sind, so ist für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten Sorge zu tragen, und es sind, wo derlei Hauptunrathskanäle bestehen oder hergestellt werden, die Abortsabflüsse mittelst gut verschlossener schliefbarer Kanäle in diese zu führen.

Wo aber die Ausführung von Unrathskanälen nicht thunlich erscheint, ist zur Vermeidung des schädlichen Ansammelns von Unrath in den Senkgruben die Anwendung der schon allenthalben als vortheilhaft bewährten beweglichen Senkapparate anzustreben.

§. 62.

Die Kehricht- und Dunggruben sind in Städten und Märkten, wo es in sanitätlicher Beziehung nothwendig erscheint, mit Wänden und Böden und festen gut schließenden Deckeln zu versehen, und überhaupt so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst.

Bleibende Kalkgruben müssen ringsum ausgemauert oder ausgedielt, und mit gut schließbaren Deckeln versehen werden.

§. 63.

Jedes neu zu erbauende Haus soll, wenn es ohne große Kosten möglich ist, an einem geeigneten Orte mit einem wohlverwahrten Brunnen versehen werden, und das Ablaufwasser derselben darf nicht auf die Gasse geleitet werden.

§. 64.

Bauten, welche die Straßenbreite beeinträchtigen, sind in der Regel nicht gestattet.

Es ist daher untersagt über die Baulinie einen Vorsprung, eine Vorbaute mit Säulen oder Pfeilern, Barrieren, Vorlegstufen oder Freitreppen ohne besondere Bewilligung anzubringen.

Offene Balkone oder Gallerien auf Konsolen (Tragbalken von Stein oder Eisen) sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 4 Schuh über die Facade vorspringen.

Geschloßene Balkone oder Erker dürfen nur auf Plätzen und in Gässen von mindestens 5 Klafter Breite angebracht werden; sie müssen wenigstens 9 Schuh vom Nachbarhause entfernt sein, und dürfen, so wie offene Balkone, nicht über 4 Schuh vorspringen. Balkone und Erker müssen in einer solchen Höhe angebracht werden, daß sie den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Balkone müssen aus feuersicherem Materiale bestehen und mit einem Geländer von Eisen oder Stein versehen werden.

Die Errichtung von Wetterdächern ist nicht zuläßig.

Die vor den bestehenden Wohngebäuden auf Gässen angebrachten hölzernen Pflöcke und Barriersteine sind wegzuräumen und die Vordächer nach und nach abzuschaffen.

§. 65.

Bezüglich der Auslagekästen, Portalauslagen wird festgesetzt, daß dieselben nach der Breite der Gasse höchstens 8 Zoll von der Hauptmauer des Hauses in die Gasse vorstehen, und keine hervorragenden sogenannten Taschen-Charnieren haben dürfen, mit Metall zu decken, mit einer kleinen metallenen Dachrinne und einem solchen Abzugsschlauche zu versehen sind, und daß für jede solche Herstellung um die Genehmigung mit Vorlage der Pläne eingeschritten werden müsse.

§. 66.

Die gegen die Gasse oder einen Platz gekehrte Facade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmackes nicht zuwiderlaufen, und ist jeder grelle Anstrich derselben untersagt.

§. 67.

Der Gemeindevorsteher hat bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen:

a) daß kein Bau vor rechtskräftig gewordener Baubewilligung geführt;
b) daß die Bau- und Niveaulinie überall eingehalten;
c) daß der genehmigte Bauplan genau befolgt;
d) daß die Bauführung an keine dazu nicht berechtigten Personen übertragen, und
e) daß zum Baue nur das demselben entsprechende gute dauerhafte Materiale verwendet werde.

Nimmt der Gemeindevorsteher in diesen Beziehungen Abweichungen wahr, so hat er in den Fällen ad a, b, c die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle ad d dem unbefugten Bauführer die Fortsetzung des Baues zu verbieten, und in dem Falle ad e die Wegschaffung des nicht qualitätmäßig befundenen Materiales vom Bauplatze zu verfügen.

Falls die Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit Belastungsproben vorgeschrieben hat, sind solche von einem unparteiischen Sachverständigen in Gegenwart des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Solche Belastungsproben können auch vorgenommen werden, wenn sich aus Anlaß der Nachsichtspflege während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit dazu ergibt.

Die Kosten für die Vornahme der Belastungsproben hat der Bauwerber zu bestreiten.

Dritter Abschnitt.

Von Bauten für Zwecke der Industrie.

§. 68.

Bei jenen Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebsstätten oder für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb zu dienen bestimmt sind, und sich in isolirter Lage befinden, bleibt Construktion und Baumateriale der Wahl des Bauherrn unter seiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigkeit, so wie für die genaue Beobachtung der Vorsichten überlassen, welche, wie folgt, vorgezeichnet werden.

a) Es ist dafür zu sorgen, daß man von den höheren Geschoßen mittelst feuersicherer Treppen in gemauerten Gehäusen, welche mit Pla-

fonds oder Oberlichten aus feuerfestem Materiale, oder mit beschütteten und stuccaturten Holzdecken zu versehen sind, von allen Punkten aus schnell ins Freie gelangen könne.

Die Treppenstufen müssen aus feuerfestem Materiale, oder wenn sie von Holz sind, massiv oder unterwölbt sein.

Die Treppen müssen so angelegt werden, daß die Distanz von der einen zur andern an keiner Stelle des Gebäudes mehr als 20 Klafter beträgt.

Die Breite jener Stiegen, welche zur Zeit der Gefahr für nicht mehr als 50 Personen zugleich dienen, wird, wenn sie gerade sind, mit wenigstens 3½ Fuß, für gekrümmte Treppen dagegen mit 5 Fuß angenommen und ist für je weitere 50 Personen ½ Fuß Breite zuzuschlagen.

Stiegen, welche nur zur Verbindung zwischen einzelnen Lokalen verschiedener Stockwerke dienen, in denen nur eine kleine Anzahl Arbeiter zeitweilig sich aufhält, und sonstige Nebentreppen (Lauftreppen) unterliegen dieser Bestimmung nicht.

b) Alle Rauchfänge und Feuerungen sollen aus feuersicherem Materiale erbaut und von jedem Holzwerke isolirt sein.

c) Dampfkessel sind möglichst entfernt von solchen Lokalen aufzustellen, in denen eine größere Anzahl Personen gewöhnlich arbeitet und nur leicht zu überdecken, keinesfalls dürfen sie überwölbt werden.

d) Die Ableitung von Abfällen und unreinen Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leide. Ueber die Zulässig-

§. 69.

keit von Kanälen oder Senkgruben, welch' letztere wasserdicht und gut verschlossen sein müssen, ist die Oertlichkeit entscheidend.

In isolirter Lage befindet sich ein Gebäude, wenn jeder Punkt desselben von andern Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 30 Klafter entfernt ist.

Befindet sich im Umkreise der Isolirung ein eigenes Gebäude des Bauherrn, so muß dasselbe entweder vollkommen feuersicher gebaut, und gegen Entzündung von außen verwahrt, oder gleichfalls von fremden Gebäuden und der Nachbargrenze mindestens 30 Klafter entfernt sein.

Der Grund öffentlicher Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder sonstigen öffentlichen Gewässern wird in die Distanz eingerechnet.

Auf dem zur Isolirung erforderlichen Grunde des Bauherrn darf auch, falls er in das Eigenthum eines andern übergeht, ein die Isolirung vereitelnder Bau in so lange nicht geführt werden, als das zu isolirende Gebäude nicht in einen, den allgemeinen Bauvorschriften genügenden Zustand gebracht ist.

§. 70.

Zu Abänderungen im Baustande, sowie für Zubauten im Innern eines isolirten Werksgebäudes ist eine Baubewilligung nicht nöthig. Die Vorschriften des §. 68 müssen auch bei Aenderungen und Zubauten beobachtet werden.

§. 71.

Wenn die isolirte Lage des Werksgebäudes nicht vollständig vorhanden ist, so bleibt es der zur Ertheilung des Baukonsenses berufenen Behörde überlassen, mit Berücksichtigung der Entfernung der Nachbargrenze und der nächsten Gebäude, der bau-

lichen Beschaffenheit der Letzteren, der Art und Ausdehnung des Gewerbebetriebes und der örtlichen Verhältnisse überhaupt zu erkennen, ob, in wie weit und unter welchen Bedingungen eine Ermässigung der baupolizeilichen Vorsichten bei Aufführung des Werksgebäudes zu gestatten ist.

§. 72.

Bei allen, auch nicht isolirten Bauten für industrielle Zwecke sind bei festen Umfassungsmauern, feuersicherer Eindeckung und vorschriftmäßigen Feuermauern gegen anstoßende Nachbarhäuser, unter den im §. 68 vorgezeichneten und sonst nothwendigen Vorsichten für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbsbetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre.

Insbesondere gehören hieher:

a) Zwischenwände von nicht feuerfestem Materiale, ausgenommen jene Lokale, die ihrer Bestimmung wegen besonders feuergefährlich werden könnten;
b) die Herstellung hölzerner Schupfen und provisorischer Bauten im Innern des Gebäudes;
c) die Construktion der Plafonds, anstatt welcher nach Bedarf der Dachstuhl zugleich die Decke bilden kann;
d) die Anzahl der Stockwerke, insoferne nicht dadurch das Gebäude eine unzulässige Höhe erreicht.

§. 73.

Bei isolirten Werksanlagen wird für die Wohnung des Werksherrn, seiner Beamten und Arbeiter der Bau von Fachwerk oder Riegelwänden unter Beob-

achtung der gehörigen Vorsichten und der gesetzlichen Bestimmungen bei Oefen, Herden und sonstigen Heizvorrichtungen gestattet.

Diese Wohngebäude müssen, wo sie an das Werkslokale anstoßen, von diesem durch Feuermauern getrennt sein.

§. 74.

Bei jeder Werksanlage müssen die Gebäude so situirt sein, daß, im Falle einer Feuersgefahr, die Spritzen ungehindert zufahren und verkehren können.

Es muß für das Vorhandensein der im Falle eines Brandes ausreichenden Wassermenge, für gefüllte Wasserbehälter und die nöthigen Löschgeräthe gesorgt sein, von deren Vorhandensein und Instandhaltung die Gemeinde sich zu überzeugen hat.

Bei größeren Werken kann die Beistellung von Feuerspritzen nebst Wasserwägen und die Aufstellung einer Feuerwache angeordnet werden.

§. 75.

Bei Werksgebäuden in isolirter Lage genügt die Belegung des Baugesuches mit dem Situationsplane, auf welchem die Grundform der ganzen Anlage und der dazu gehörigen einzelnen Gebäude, die Katastralparzellen mit ihren Nummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer und die nöthigenfalls projektirte Kanalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten darzustellen sind.

Vierter Abschnitt.

Erleichterungen und Ausnahmen für Bauführungen am Lande.

§. 76.

Im Allgemeinen haben die in den vorstehenden beiden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auch für die Bauführungen auf dem Lande zu gelten.

Insbesondere gilt dies bei den Gebäuden für öffentliche Zwecke, dann bei solchen Gebäuden, bei denen wegen ihres Zweckes eine besondere Feuersicherheit und Baufestigkeit gefordert werden muß, doch können nach Umständen für Bauführungen auf dem Lande noch folgende Erleichterungen gestattet werden.

§. 77.

Bei isolirt stehenden Gebäuden, die nicht zu Wohnungen oder gewerblichen Zwecken im Sinne des §. 12 bestimmt sind, welche über 10 Klafter von der Nachbarsgrenze entfernt, und welche nicht an einer öffentlichen Straße, Eisenbahn oder einem Fluße gelegen sind, genügt eine einfache Anzeige an die Behörde über den beabsichtigten Bau zur Erwirkung der Baubewilligung.

Bei so situirten Wirthschaften und auch Wohngebäuden ist zu dem im §. 1 unter a, e, f, g, h, i, k bezeichneten Herstellungen selbst die Anzeige nicht erforderlich.

§. 78.

In Gegenden, wo taugliche Bausteine oder gute Ziegel nicht vorhanden sind, und wegen weiter Zufuhr kostspielig beizuschaffen wären, endlich in Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse die Aus-

führung von hölzernen Gebäuden rechtfertigen, dürfen mit behördlicher Bewilligung Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus Holz oder aus Riegelwänden, mit gebrannten oder ungebrannten Ziegeln hergestellt werden, wobei jedoch dieselben auf eine über den Erdhorizont hervorragende Untermauerung zu stellen sind.

Doch ist auch bei ganz hölzernen Gebäuden vorzusehen, daß das Dachgehölze von jenem der Decke zweckmäßig getrennt und die Decke mit einem Estrich bekleidet werde.

Die Stallungen und Wirthschaftsgebäude überhaupt sind in entsprechend großer Entfernung von den Wohngebäuden zu erbauen, und sind dort, wo besondere Umstände es nothwendig machen, sie im Zusammenhange mit den Wohngebäuden herzustellen, von den letzteren in jedem Falle, sie mögen aus feuerfestem Materiale oder von Holz erbaut werden, durch eine solide und 2 Schuh über das Dach reichende Feuermauer zu isoliren, und dürfen Oeffnungen aus den Küchen in die Stallungen oder in die Wirthschaftsgebäude nie gestattet werden.

§. 79.

Bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften kann die lichte Höhe der Wohnstuben bis auf 8 Fuß gemindert, und dürfen Stallungen und Futterkammern auch ohne feuersichere Decke erbaut werden.

§. 80.

Die Anlegung der Feuerstätten, Kamine und Backöfen erfordert auf dem Lande um so mehr Sorgfalt, weil meist leicht entzündliche Stoffe in den Gebäuden oder in deren Nähe aufbewahrt werden, besonders, wenn entzündliche Baustoffe zu

den Wänden oder der Eindeckung in Anwendung kommen.

Daher sind Brandmauern, Heizherde, Backöfen, Rauchfänge und Rauchkammern und alle Feuerstätten überhaupt immer feuersicher herzustellen und auch keine Lichtherde bei Anwendung von brennbaren Baustoffen zu gestatten.

§. 81.

Bei Bauführungen, zu welchen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieser Bauordnung feuersicheres Materiale verwendet wird, soll in der Regel auch das Dach mit feuerfestem Materiale eingedeckt werden.

In Gegenden, wo gute Dachziegel nicht in der Umgebung zu haben sind, oder deren rasche Zerstörung durch klimatische Einflüsse in sicherer Aussicht steht, und wo ein anderes Deckmateriale ohne unverhältnißmäßige hohe Kosten nicht aufzubringen ist, kann die Eindeckung der Gebäude auch mit Schindeln, Klubbretteln oder Stroh gestattet werden. Ebenso dürfen bei Gebäuden, welche mit behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise von Holz aufgeführt werden, dann bei solchen Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden, welche entweder eine ganz isolirte Lage haben, oder von des Nachbars-Gebäuden 3 Klafer weit entfernt sind, die Dachungen mit Holz oder Stroh eingedeckt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften und der Ueberwachung des Zustandes der Gebäude überhaupt.

§. 82.

Nach Vollendung des Baues hat der Bauwerber die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und überhaupt aller den Verkehr hindernden Gegenstände von der Straße, sowie die Herstellung alles desjenigen, was in der Umgebung des Baues durch die Bauführung eine Aenderung oder Beschädigung erlitten hat, auf seine Kosten sogleich zu veranlassen.

§. 83.

Neu erbaute, oder wesentlich umgestalte Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt oder bezogen werden, bis nicht der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unpartheiischen Sachverständigen vorgenommenen Lokalaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen, von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Lokalaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungs-Bewilligung ertheilt hat.

§. 84.

Der Gemeindevorsteher führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude und überwacht die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, verfügt die im

öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an denselben bemerkten Baugebrechen, und ordnet die Räumung und Demolirung der den Einsturz drohenden Gebäude an.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafbestimmungen.

§. 85.

Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgesetz verpönt, sind nach demselben zu bestrafen.

§. 86.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Bauordnung, sind mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von einem Tage bis zu 30 Tagen an dem Bauführer und dem Bauwerber, insoweit auch Letzterer Schuld trägt, zu bestrafen.

Die Strafe enthebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen und jede Abweichung von den Bauvorschriften und den speziellen Anordnungen zu beheben.

§. 87.

Rücksichtlich der im §. 86 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu. Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen und ist über die Strafverhandlung ein Register zu führen.

§. 88.

Der Vollzug der rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu.

Die Geldstrafen haben in die Armenkasse der Gemeinde zu fließen.

§. 89.

Gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Bauvorschriften (§. 86) ist der Rekurs binnen 48 Stunden von der Kundmachung des Straferkenntnisses bei dem Gemeindevorstande anzumelden, und binnen weiteren acht Tagen einzubringen.

§. 90.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes geht die Berufung an die politischen Behörden.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der k. k. Bezirksbehörde und der k. k. Landesstelle ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt.

Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Organen und Behörden.

§. 91.

Der Gemeindevorsteher handhabt die Bestimmungen dieser Bauordnung und hat in allen Bauangelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Entscheidung der politischen Behörden vorbehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden.

§. 92.

Ueber die Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Landesstelle.

§. 93.

In jenen Fällen, wo die Entscheidung in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist, geht die Berufung an die k. k. Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Staatsministerium. Gegen gleichlautende Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde und der k. k. Landesstelle findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 94.

Rekurse in Bauangelegenheiten müssen binnen acht Tagen von der Kundmachung der Entscheidung bei der ersten Instanz eingebracht werden.

§. 95.

Die politischen Behörden haben die genaue Handhabung und Befolgung dieser Bauordnung zu überwachen. Sie haben wahrgenommene Gebrechen oder Uebertretungen der Bauvorschriften zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen und denselben zur Abhilfe aufzufordern.

Wird dieser Aufforderung keine Folge gegeben, oder verstößt die vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung, so ist die politische Behörde berechtiget und verpflichtet, die Vollziehung dieser Verfügung zu sistiren, und die etwa durch die Umstände zur Wahrung des Gesetzes und der öffentlichen Interessen dringend gebotene Vorkehrung zu treffen.

Wien, am 13. März 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Gesetz vom 11. April 1866,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Landes- und Bezirks-Straßen bestimmt werden:

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit Beziehung auf den §. 17 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1864 Z. 15 *) über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege werden als **Landes-Straßen** erklärt:

1. Die Gailthaler Straße von der Italiener Reichsstraße bei Maglern über Feistritz, Emmersdorf, Hermagor, Kötschach nach Oberdrauburg in die Tiroler Reichsstraße.

2. Die Völkermarkter-Kappler Straße in Fortsetzung der Kappler-Kanker Reichsstraße bis Miklautz über Eberndorf, Kühnsdorf nach Völkermarkt in die Unterdrauburger Reichsstraße.

§. 2.

Als **Bezirks-Straßen** werden erklärt;

1. Die Weißenfelser Straße von der Italiener Reichsstraße bei Obertarvis über Kreuth bis an die Grenze von Krain.

2. Die Feldkirchner Straße von der Friesach Wiener Reichsstraße in Klagenfurt über Lendorf, Moosburg nach Feldkirchen, dann die Fortsetzung dieser Straße über Himmelberg, Gnesau, Reichenau bis an die steirische Grenze an der Turracher Höhe.

*) Seite 26 des 2. Heftes.

3. Die Trixner Straße von der Unterdrauburger Reichsstraße bei Völkermarkt über St. Ruprecht, Mittertrixen nach St. Johann am Brückl.

4. Die Unterdrauburger Straße von Unterdrauburg aus der Marburger Reichsstraße bis zur Draubrücke daselbst.

5. Die Möllthaler Straße von Möllbrücken aus der Tiroler Reichsstraße über Mühldorf, Obervellach, Stall, Winklern, Döllach bis Heiligenblut.

6. Die Mallnitzer Straße von Obervellach bis Mallnitz.

7. Die Lendorfer Straße unweit Lendorf aus der Tiroler Reichsstraße in die Salzburger Reichsstraße von Lieserhofen.

8. Die Maltathal-Straße von Gmünd ins Maltathal bis zum Fallbache.

9. Die Millstätter Straße von Lieserhofen aus der Salzburger Reichsstraße über Seebach, Millstatt, Döbriach, Radenthein, Kleinkirchheim, Zirknitzen bis Widweg an der Feldkirchner Straße.

10. Die Afritzer Straße von Villach aus der Italiener Reichsstraße über St. Ruprecht, Töbring, Treffen, Afritz, Feld bis Radenthein in die Millstätterstraße, sammt der Verbindung mit der Villach-Feldkircher Straße.

11. Die Arriacher Straße unweit Hintereinöde aus der Afritzer Straße über Arriach bis Klösterl an die Grenze der Himmelberger Ortsgemeinde.

12. Die Weissensteiner Straße von der Tiroler Reichsstraße nächst Olsach über Weissenstein in die Afritzerstraße bei Villach sammt der Verbindungsstraße nach Paternion in die Tiroler Reichsstraße.

13. Die Leßachthaler Straße von der Gailthaler Landesstraße bei Kötschach über Luggau bis an die Tiroler Grenze, sammt der Verbindungsstraße von Kötschach nach Mauthen.

14. Die Tröppelacher Straße von der Gailthaler Landesstraße unweit Weidegg über Rattendorf, Tröppelach und Watschig wieder in die Gailthaler Landesstraße.

15. Die Gitschthaler Straße von der Gailthaler Landesstraße bei Hermagor über Weißbriach, Weissach, Bruggen nach Greifenburg in die Tiroler Reichsstraße.

16. Die Kreuzner Straße von der Gailthaler Landesstraße bei Bach über Matschiedl, Kreuzen nach Nikelsdorf in die Tiroler Reichsstraße.

17. Die Stockenboier Straße unweit Nikelsdorf aus der Kreuzner Straße über Stockenboi nach Weissenbach.

18. Die Bleiberger Straße bei St. Martin aus der Tiroler Reichsstraße über Bleiberg, Bleiberg-Kreuth bis Nötsch in die Gailthaler Landesstraße sammt der Zweigstraße bis Weißenbach.

19. Die obere Bleiberger oder Kerschdorfer Straße von der Kreuznerstraße bei Hadersdorf über Kerschdorf und St. Georgen in die Bleiberger Straße bei Labientschach.

20. Die Vorderberger Straße von der Gailthaler Landesstraße bei Feistritz über Vorderberg in die Gailthaler Landesstraße beim Köstendorfer Kreuz.

21. Die Rosenthaler Straße von der Italiener Reichsstraße nächst Hart über Firnitz, Malestig, Latschach, Worautz, St. Jakob, Feistritz, Weizelsdorf in die Loibler Reichsstraße und weiter

bis Oberferlach mit der Verbindung von Unterrain nach Föderaun und von Worautz nach St. Martin.

22. Die Rosegger Straße von St. Peter über Rosegg nach Velden mit der Verbindung von Selpritsch zur Italiener Reichsstraße bei Lind.

23. Die Maria Gailer Straße von Rosegg über Maria Gail nach Villach mit der Verbindung zur Föderlacher Draubrücke.

24. Die Freibacher Straße von Oberferlach über Unterferlach und St. Margarethen bis zum Freibach.

25. Die Keutschacher Straße von der Rosegg-Veldener Straße über Augsdorf, Keutschach, Viktring und Stein an die Loibler Reichsstraße.

26. Die Pörtschacher Straße von der Feldkirchner Straße bei Moosburg bis zur Italiener Reichsstraße bei Pörtschach.

27. Die St. Veit-Villacher Straße (Glanthaler und Feldkirchen-Villacher Straße) von der Friesacher Reichsstraße in St. Veit über Glanegg, Feldkirchen, Tiffen in die Italiener Reichsstraße bei Seebach unweit Villach.

28. Die Zweikirchner Straße von der Glanthaler Straße bei Feistritz über Zweikirchen an die Feldkirchner Straße bei Lendorf.

29. Die Gurkthaler Straße von Feldkirchen über Poitschach, Albeck, Gurk, Zwischenwässern in die Friesacher Reichsstraße.

30. Die Metnitzthaler Straße von der Friesacher Reichsstraße außerhalb Friesach über St. Salvator und Grades bis Metnitz.

31. Die Laßnitzer Straße als Fortsetzung der Straße von Murau in Steiermark auf kärntnerischem Gebiete über Laßnitz bis wieder zur

steierischen Grenze in der Richtung nach St. Lambrecht.

32. Die Freudenberger Straße von der Unterdrauburger Reichsstraße in Klagenfurt über Portendorf, Lassendorf und St. Filippen bis an die Trixner Straße unweit Reinegg.

33. Die Eb erst ein er und Hüttenberger Straße von St. Johann am Brückl über Eberstein, Klein St. Paul, Mößl, Hüttenberg bis zur steirischen Grenze.

34. Die St. Veit-Brückler Straße von St. Veit über Gogerwenig, Reigersdorf bis an die Ebersteiner Bezirksstraße.

35. Die Osterwitzer Straße von St. Donat über Osterwitz in die St. Veit-Brückler Straße.

36. Die Krappfelder Straße von der St. Veit-Brückler Straße über Pölling und Lind in die Althofner Straße.

37. Die Althofner Straße von der Friesacher Reichsstraße bei Landbrücken über Altenmarkt, Althofen, Guttaring, den Schelmberg bis Mößl an die Ebersteiner Straße.

38. Die Bruckendorf-Guttaring-Straße von der Friesacher Reichsstraße bei Bruckendorf über Silberegg nach Guttaring an die Althofner-Straße.

39. Die Silberegg-Althofner und Althofen-Mölblinger Straße von der Guttaring-Straße bei Silberegg in die Althofner Straße sammt der Fortsetzung über Treibach nach Mölbling in die Friesacher Reichsstraße.

40. Die Friesach-Althofner Straße von der Friesacher Reichsstraße nächst Hirt über Rabenstein, Töscheldorf, Aich in die Althofner Be-

zirksstraße sammt der Verbindung mit der Reichsstraße bei Zwischenwässern.

41. Die Löllinger Straße von der Fahrbrücke ober Mößl an der Ebersteiner-Hüttenberger Straße über Lölling, den Klipitz, Kliening in die Lavantthaler Reichsstraße.

42. Die Packer Straße von der Lavantthaler Reichsstraße über Waldenstein und Preitenegg an die steirische Grenze.

43. Die Präblauer Straße von der Lavantthaler Reichsstraße ober Twimberg zum Gesundbrunnen Präblau und zum Grillitschhof.

44. Die Klagenfurt-Kappler Straße von der Unterdrauburger-Reichsstraße oberhalb der Gurker-Brücke beim Christofhof, über Grafenstein und Galizien in die Kappler-Kanker Reichsstraße sammt der Bahnhofzufahrtsstraße in Grafenstein.

45. Die Abteier Straße von der Klagenfurt-Kappler Straße bei Wildenstein über Abtei in die Freibacher Straße bei Freibach.

46. Die Pischeldorf-Grafensteiner Straße von der Freudenberger Straße bei Pischeldorf über Pokersdorf in die Klagenfurt-Kappler Straße bei Grafenstein.

47. Die Verbindungsstraße der Klagenfurt-Kappler mit der Eberndorfer Straße von der Eisenbahn bei Grafenstein bis zur Steiner Draubrücke.

48. Die Eberndorfer Straße von der Steiner Draubrücke über St. Kanzian nach Eberndorf mit der Verbindungsstraße über Wasserhofen zum Kühnsdorfer Bahnhofe.

49. Die Möchlinger Straße von der Eberndorfer Straße unweit der Steiner Draubrücke

über Stein und Möchling nach Galizien in die Klagenfurt-Kappler Straße.

50. Die Eberndorf-Bleiburger Straße von Eberndorf über St. Stephan und St. Michael nach Bleiburg.

51. Die Sonnegger Straße von der Völkermarkt-Kappler Straße unweit Sittersdorf über Sonnegg bis in die Eberndorf-Bleiburger Straße bei Loibegg.

52. Die Griffen-Bleiburger Straße von der Lavantthaler Reichsstraße bei Griffen über Lippitzbach nach Bleiburg.

53. Die Mießthaler Straße von Bleiburg über Pollana, Prävali, Guttenstein bis an die steirische Grenze, sammt den Bahnhofsfrachten-Zufahrtsstraßen in Bleiburg und Prävali.

54. Die Schwarzenbacher Straße von der Mießthaler Straße bei Pollana über Mießdorf bis Schwarzenbach.

55. Die Mießberger Straße von Bleiburg über Unterloibach nach Mieß in die Schwarzenbacher Straße.

56. Die Plöckner Straße von Mauthen bis an die italienische Grenze.

57. Die Kreuger Straße von St. Veit durch die Gemeinde Obermühlbach über Kreug bis in die Wimitzgraben-Straße.

58. Die Trixen-Haimburger Straße aus der Trixner Straße unterhalb Mittertrixen über St. Stephan und Haimburg bis in die Völkermarkt-Lavantthaler Reichsstraße.

§. 3.

Als Bezirks-Bauobjecte (§. 3 des Straßen-Gesetzes vom 25. Juli 1864 Z. 15*) werden erklärt:

1. Die Lavantbrücke bei St. Andreä.

2. Die Reinzerbrücke über die Lavant bei St. Paul.

3. Die Kollnitzerbrücke über die Lavant und

4. Die Krottendorferbrücke über die Lavant.

Wien, am 11. April 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Seite 27 des 2. Heftes.

Gesetz vom 11. April 1866,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit die Konkurrenz für die Kostenbestreitung der Landes- und Bezirksstraßen festgesetzt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In Ausführung des §. 17 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1864 L. G. und V. B. Stück XI Nr. 15*) wird die Konkurrenz für die Kostenbestreitung der Landes- und Bezirksstraßen durch folgende Bestimmungen festgesetzt.

A.

Konkurrenz der Gemeinden.

§. 2.

Die bei Landes- und Bezirksstraßen betheiligten Ortsgemeinden werden nach der folgenden Tabelle in Konkurrenzbezirke (Straßenbezirke) eingereiht und mit Rücksicht auf den größeren oder geringeren Vortheil, welchen die Ortsgemeinden einer Konkurrenz von einer Straße haben, für die Auftheilung der Straßenkosten nach 5 Klassen oder mit bestimmten Prozenten der Erhaltungskosten der betreffenden Straße in Konkurrenz gezogen.

*) Seite 31 des 2. Heftes.

§. 3.

Die Ortsgemeinden der	I.	Klasse	sind	mit	100%
" " "	II.	"	"	"	80%
" " "	III.	"	"	"	60%
" " "	IV.	"	"	"	40%
" " "	V.	"	"	"	20%

ihrer Gesammtvorschreibung an direkten Steuern ohne außerordentliche Zuschläge zur Kostenbestreitung der Straßen beizuziehen, deren Erhaltung der Konkurrenz ganz oder theilweise obliegt. Besteht ein Straßenbezirk nur aus einer Ortsgemeinde, so steht dieser die Auftheilung der Landes- oder Bezirks-Straßenkosten in der Ortsgemeinde zu.

B.

Konkurrenz der Parteien.

§. 4.

Für jene Parteien, welche eine Konkurrenzstraße regelmäßig im größeren Maße benützen, ist der Straßenbeitrag nach Prozenten der Straßenerhaltungskosten in diesem Gesetze festgestellt.

Für jene Parteien, welche eine Konkurrenzstraße nur vorübergehend im größeren Maße oder regelmässig nicht in so bedeutendem Grade benützen, daß für dieselben die Auftheilung der Straßenkosten schon durch dieses Gesetz festgestellt werden konnte, wird die Konkurrenz durch folgende Bestimmung geregelt.

Wenn solche Parteien mit Fuhren von Baumaterialien, Fabriks- und Bergbau-Materialien und Erzeugnissen, Kohlen, Torf oder Merkantilholz eine Straßenstrecke in dem Maße benützen, daß sich nach einer Beobachtungszeit von einem Monat nach einer

Richtung 40 einspännige oder 20 doppelspännige Fuhren ergeben, so kann denselben für jeden Monat der Benützung vom Beginne derselben bis 80 kr. pr. Meile, für je weitere 20 einspännige oder 10 doppelspännige Fuhren um den halben Betrag mehr, für eine halbe oder Viertel-Meile der benützten Straßenstrecke jedoch der entsprechende Theilbetrag vom Straßenausschuße des Konkurrenzbezirkes vorgeschrieben werden. Kürzere Strecken als eine Viertel-Meile werden als eine Viertel-Meile gerechnet. Die Konkurrenzbeiträge dürfen jedoch die Erhaltungskosten der bezüglichen Straßenstrecke nicht übersteigen.

In jedem Falle ist bei Parteien, die im Konkurrenzbezirke direkte Steuern zahlen, der auf letztere entfallende Konkurrenzbeitrag in den nach Maßgabe der Benützung der Straße vorgeschriebenen Straßenbeitrag einzurechnen.

C.

Kokurrenz-Bezirke.

§. 5.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinde und Parteien der Konkurrenz
1.	Winklern	Möllthaler Bezirksstraße von heiligen Blut bis zur Grenze der O. G. Obervellach	Heiligen Blut, Döllach, Sagritz, Rangersdorf, Winklern und Stall; sämmtlich I. Klasse.
2.	Obervellach	Möllthaler Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Stall bis an die Tiroler Reichsstraße Mallnitzer Bezirksstraße	Obervellach.
3.	Oberdrauburg	Gailthaler Landesstraße von der Tiroler Reichsstraße in Oberdrauburg bis zur Grenze der Ortsgemeinde Kötschach	Oberdrauburg I. Klasse. Flaschberg III. Klasse.
4.	Greifenburg	Gitschthaler (Kreuzberger) Bezirksstraße von der Tiroler Reichsstraße in Greifenburg bis zur Grenze der Ortsgemeinde Weißbriach	Greifenburg, Bruggen und Techendorf I. Klasse. Steinfeld, Berg und Dellach V. Klasse.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
5.	Spittal	Lendorfer Bezirksstraße Millstätter Bezirksstraße von der Salzburger Reichsstraße bis an die Lieser	} Spittal. Eisengewerkschaft Gmünd mit 20% der Erhaltungskosten der Lendorferstraße.
6.	Paternion	Kreuzner Bezirksstraße bis an die Grenze der O. G. St. Stefan an der Gail Stockenboier Bezirksstraße Weißensteiner Bezirksstraße von Paternion bis Olsach	Paternion und Stockenboi I. Klasse.
7.	Weißenstein	Weißensteiner Bezirksstraße von der Paternioner Verbindungsstraße bis zur Grenze der O. G. Landskron	Fresach II. Klasse. Mooswald III. Klasse. Weißenstein I. Klasse.
8.	Kötschach	Gailthaler Landesstraße von der Grenze der O. G. Oberdrauburg bis zur Grenze der O. G. Weidegg Lessachthaler Bezirksstraße sammt der Verbindungsstraße von Kötschach nach Mauthen	Luggau, Lorenzen, Liesing, Mauthen, Kötschach, Dellach, Reisach und Kirchbach, sämmtlich I. Klasse.
9.	Hermagor	Gailthaler Landesstraße von der Grenze der O. G. Kirchbach bis zur Grenze der O. G. Emmersdorf	Görtschach, Weidegg, Rattendorf, Mitschigg, Möschach,

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
		Gitschthaler Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Techendorf Kreuzner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Paternion Obere Bleiberger oder Kerschdorfer Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Emmersdorf Vorderberger Bezirksstraße vom Köstendorferkreuze bis an die Grenze der O. G. Feistritz	Weißbriach, St. Stefan, Guggenberg, Hermagor, Lorenzen, Vorderberg I. Kl. Egg II. Klasse. Tröppelach III. Klasse.
10.	Tröppelach	Tröppelacher Bezirksstraße	Tröppelach und Rattendorf I. Klasse.
11.	Arnoldstein	Gailthaler Landesstraße von der Grenze der O. G. St. Stefan bis an die Italiener Reichsstraße Obere Bleiberger oder Kerschdorfer Bezirksstraße von Labientschach bis an die Grenze der O. G. St. Stefan Bleiberger Bezirksstraße von Nötsch bis Labientschach Vorderberger Bezirksstraße von der Gailthaler Landesstraße bei Feistritz bis an die Grenze der O. G. Vorderberg	Emmersdorf und Hohenthurn I. Klasse. Arnoldstein IV. Klasse.

Konkurrenz-Bezirk		Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
12.	Tarvis	Weißenfelser Bezirksstraße	Tarvis.
13.	Millstatt	Millstätter Bezirksstraße von der Lieserbrücke bis an die Grenze der O. G. Radenthein	Seeboden und Millstatt I. Klasse. Treffling II. Klasse.
14.	Radenthein	Millstätter Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Millstatt bis zur Grenze der O. G. Reichenau Afritzer Bezirksstraße von Radenthein bis an die Grenze der O. G. Feld	Radenthein und Kleinkirchheim I. Klasse.
15.	Villach	Weißensteiner Bezirksstraße von Villach bis zur Grenze der O. G. Weißenstein Afritzer Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Radenthein in der Verbindung mit der Villach-Feldkirchnerstraße Villach-Feldkirchner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Steindorf	Treffen, Feld, Landskron und Afritz I. Klasse. Villach und Arriach III. Klasse.
16.	Arriach	Arriacher Bezirksstraße	Arriach.
17.	Maria Gail	Maria Gailer Bezirksstraße von der Reichsstraße in Villach bis zur Grenze der O. G. Rosegg sammt der Zweigstraße zur Föderlacher Draubrücke	Maria Gail I. Klasse. Villach IV. Klasse.

Konkurrenz-Bezirk		Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
18.	Finkenstein	Rosenthaler Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Rosegg bis zur Italiener Reichsstraße nächst Hart sammt der Verbindungsstraße von Unterrain nach Föderaun	Finkenstein.
19.	Reichenau	Feldkirchner Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Himmelberg bis an die steir. Grenze Millstätter Bezirksstraße von Widweg bis an die Grenze der O. G. Kleinkirchheim	Reichenau I. Klasse. Albeck IV. Klasse. *)
20.	Feldkirchen	Feldkirchner Bezirksstraße von der Grenze der O. G Moosburg bis zur Grenze der O. G. Reichenau St. Veit-Villacher Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Glantschach bis zur Grenze der O. G. Treffen Gurkthaler Bezirksstraße von der Feldkirchner bis zur Griffnerbrücke	Himmelberg, Feldkirchen, Glanegg, Klein St. Veit, Steierberg,*) Sittich und Tauchendorf I. Klasse. Steindorf und Maria Feicht II. Klasse. Albeck und St. Urban III. Klasse.

*) Die Einreihung der Ortsgemeinde Albek in die Konkurrenz des Straßenbezirkes Reichenau hat zu entfallen, und die Ortsgemeinde Steierberg wird in die 2. Auftheilungsklasse des Konkurrenzbezirkes Feldkirchen gezogen. Gesetz vom 28. Dezember 1868, Seite 16 im 4. Hefte.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
21.	St. Veit	St. Veit-Villacher Bezirksstraße von der Friesacher Reichsstraße in St. Veit bis zur Grenze der O. G. Tauchendorf Zweikirchner Bezirksstraße von Feistritz bis zur Grenze der O. G. St. Peter am Pichl Kreuger Bezirksstraße St. Veit-Brückler Bezirksstraße von der Friesacher Reichsstraße in St. Veit bis zur Grenze der O. G. St. Filippen und St. Johann am Brückl Osterwitzer Bezirksstraße Krapffelder Bezirksstraße von der St. Veit-Brückler Bezirksstraße bis an die Grenze der O. G. Krasta	Hardegg, St. Veit, Pulst und St. Georgen I. Klasse. Glantschach, Obermühlbach und Pfannhof II. Klasse. Liemberg und Herzendorf III. Klasse.
22.	Gurk	Gurkthaler Bezirksstraße von der Griffnerbrücke bis in die Friesacher Reichsstraße bei Zwischenwässern	Griffen, Weitensfeld, Straßburg, Glödnitz und Gurk I. Klasse.
23.	Friesach	Metnitzthaler Bezirksstraße Laßnitzer Bezirksstraße Friesach-Althofner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Althofen sammt der Verbindung mit der Reichsstraße bei Zwischenwässern	Metnitz, Grades, Friesach und St. Salvator I. Klasse.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinde und Parteien der Konkurrenz
24.	Hüttenberg	Eberstein-Hüttenberger Bezirksstraße von Mösl bis an die steirische Grenze	Lölling, Hüttenberg und St. Johann am Pressen I. Klasse. Guttaring II. Klasse. Die Eisengewerkschaften des Hüttenberger Erzberges mit 70% der auf die Konkurrenz entfallenden Erhaltungskosten.
25.	Althofen	Althofner Bezirksstraße von der Landbrücke bis Mößl Bruckendorf-Guttaringer Bezirksstraße Silberegg-Althofner und Althofen-Mölblinger Bezirksstraße Krapffelder Bezirksstraße bis an die Grenze der O. G. St. Georgen Friesach-Althofner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Friesach	Krasta, St. Stefan, Silberegg, Treibach und Althofen I. Klasse. Guttaring III. Klasse. Die Eisengewerkschaften des Hüttenberger Erzberges mit 70% der auf die Concurrenz entfallenden Erhaltungskosten der Althofner Bezirksstraße und für die Straßenstrecken Guttaring-Silberegg, Silberegg in die Althofner Straße und die Fortsetzung

Konkurrenz-Bezirk		Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
			nach Treibach und Mölbling nach einem von den Gewerkschaften unter sich vereinbarten Maßstabe.
26.	Eberstein	Eberstein-Hüttenberger Bezirksstraße von Mößl bis St. Johann am Brückl St. Veit-Brückler Bezirksstraße von St. Johann am Brückl bis zur Grenze der O. G. St. Georgen Trixner Bezirksstraße von St. Johann am Brückl bis zur Gurk bei Reinegg Freudenberger Bezirksstraße aus der Trixner Strecke bei Reinegg bis an die Grenze der O. G. St. Thomas	Wieting, Eberstein, St. Filippen, St. Johann am Brückl, Klein St. Paul I. Klasse. Hochfeistritz IV. Klasse. Die Eisengewerkschaften des Hüttenberger Erzberges mit 70% der auf die Concurrenz entfallenden Erhaltungskosten der Ebersteiner Straße und mit 65% dieser Erhaltungskosten der Trixnerstraße.
27.	Völkermarkt	Völkermarkt-Kappler Landesstraße von der Unterdrauburger Reichsstraße in Völkermarkt bis zur Draubrücke Trixner Bezirksstraße von der Gurk bei Reinegg	Völkermarkt, Haimburg, I. Klasse. Waisenberg II. Klasse. Die Eisengewerkschaften des Hüttenberger Erzberges mit

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
		bis in die Unterdrauburger Reichsstraße in Völkermarkt Trixner-Haimburger Bezirksstraße	65% der auf die Konkurrenz entfallenden Erhaltungskosten der Völkermarkt-Kapplerstraße und der Trixnerstraße.
28.	Ruden	Griffen-Bleiburger Bezirksstraße von der Lavantthaler Reichsstraße in Griffen bis zur Drau bei Lippitzbach	Griffen, Ruden I. Klasse.
29.	Waldenstein	Packer Bezirksstraße	Preitenegg, Waldenstein I. Klasse. St. Leonhard, Wölch, Wolfsberg IV. Klasse.
30.	Klagenfurt	Feldkirchner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Klein St. Veit Zweikirchner Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Hardegg Pörtschach-Moosburger Bezirksstraße	Moosburg, St. Peter am Pichl, Pörtschach, Ponfeld, Lendorf I. Klasse. Annabichl, St. Martin am Techelsberg, Krumpendorf IV. Klasse. St. Martin bei Klagenfurt, Klagenfurt V. Klasse.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
31.	Freudenberg-Grafenstein	Freudenberger Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. St. Filippen und St. Johann am Brückl	St. Thomas, Hörtendorf I. Klasse. Windisch St. Michael, Ottmanach II. Klasse. St. Peter bei Klagenfurt IV. Klasse. Klagenfurt, Annabichl V. Klasse.
32.	Grafenstein	Klagenfurt-Kappler Bezirksstraße bis zur Draubrücke bei Saager Grafenstein bis zur Steiner Draubrücke Bezirksstraße	Grafenstein I. Klasse. Mieger, Tainach V. Klasse.
33.	Keutschach	Keutschacher Bezirksstraße von der Loibl-Reichsstraße bis zur Grenze der O. G. Velden	Viktring, Keutschach, Schiefling I. Klasse.
34.	Rosegg	Rosenthaler Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Feistritz bis an die Grenze der O. G. Finkenstein mit der Verbindungsstraße von Worautz nach St. Martin Rosegger Bezirksstraße von St. Peter bis zur Rosegger Draubrücke Maria Gailer Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Maria Gail	Rosegg.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
35.	Velden	Rosegger Bezirksstraße von der Draubrücke bis Velden und Lind Keutschacher Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Schiefling	Velden.
36.	Oberferlach	Rosenthaler Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Rosegg bis Oberferlach	Feistritz, Weizelsdorf I. Klasse. Unterloibl, Oberferlach II. Klasse.
37.	Unterferlach	Freibacher Bezirksstraße von Oberferlach bis zum Freibach	Unterferlach, Niederdörfel I. Klasse. Zell V. Klasse.
38.	Eberndorf	Völkermarkt-Kappler Landesstraße von der Draubrücke bis an die Biela bei Miklautz Ebern`orfer Bezirksstraße von der Steiner Draubrücke nach Eberndorf und Kühnsdorf Möchlinger Bezirksstraße Eberndorf-Bleiburger Bezirksstraße bis zur Grenze der O. G. Feistritz Sonnegger Bezirksstraße von Sittersdorf über Sonnegg nach Loibegg Klagenfurt-Kappler Bezirksstraße von der Drau-	Eberndorf, Kühnsdorf, Gallizien I. Klasse. Vellach, Kappel mit 20% der auf die Konkurrenz der Gemeinden entfallenden Erhaltungskosten der Völkermarkt-Kapplerstraße bis Kühnsdorf und der Klagenfurt-Kapplerstraße. Die Hüttenberger Eisenge-

Nr.	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
		brücke bei Saager bis an die Kappel-Kanker Reichsstraße Abteier Bezirksstraße	werkschaften mit 50% der auf die Konkurrenz entfallenden Erhaltungskosten der Strecke von der Drau bis Kühnsdorf.
39.	Bleiburg	Eberndorf-Bleiburger Bezirksstraße von der Grenze der O. G. Eberndorf bis Bleiburg Griffen Bleiburger Bezirksstraße von der Drau bei Lippitzbach bis Bleiburg Mießthaler Bezirksstraße Schwarzenbacher Bezirksstraße Mießberger Bezirksstraße	Bleiburg, Feistritz, Prävali, Pfarrdorf, Schwarzenbach, Unterloibach, Mieß, Guttenstein I. Klasse. Fettengupf, Margarethen, Nauerschniggupf, Köttelach II. Klasse. Moos III. Klasse. St. Daniel IV. Klasse.
40.	Bischeldorf-Grafenstein	Bischeldorf-Grafensteiner Bezirksstraße	Windisch St. Michael II. Kl. Grafenstein IV. Klasse. St. Thomas V. Klasse. Die Eisengewerkschaft zu Freudenberg mit 50% der auf die Konkurrenz entfallenden Erhaltungskosten.

	Konkurrenz-Bezirk	Straßen	Ortsgemeinden und Parteien der Konkurrenz
41.	Gmünd	Maltathaler Bezirksstraße	Malta I. Klasse. Gmünd IV. Klasse.
42.	Unterdrauburg	Unterdrauburger Bezirksstraße	Unterdrauburg.
43.	Mauthen	Plöckner Bezirksstraße	Mauthen.
		Bezirks-Bauobjekte.	
44.	St. Andreä	Lavantbrücke bei St. Andreä	St. Andreä I. Klasse. Lindhof II. Klasse. Schönweg III. Klasse. Pölling IV. Klasse.
45.	St. Paul	Reinzerbrücke über die Lavant bei St. Paul Kollnitzerbrücke über die Lavant bei St. Paul Krottendorferbrücke über die Lavant	St. Georgen, Kollnitz, St. Paul, Legerbuch, Lavamünd, Ettendorf I. Klasse. Lindhof II. Klasse. Granitzthal V. Klasse.

§. 6.

Für die Erhaltung der Bleibergerstraße von der Tiroler Reichsstraße bis Labientschach sammt der Weißenbacher Zweigstraße, der Löllinger- und der Preblauerstraße bleiben die bestehenden Verhältnisse bis zur Abänderung im Gesetzgebungswege aufrecht.

Wien, am 11. April 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz vom 12. April 1866,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit der Bezug des Geldeinkommens der Volksschullehrer geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jener Theil des Einkommens der Lehrer und Unterlehrer bei Volksschulen, welcher im Schulgelde oder in Geldbeiträgen der Gemeinde besteht, ist dem Lehrer (Unterlehrer) in gleichen Monatsraten oder wenn andere Zeitfristen vereinbart werden, in diesen auszuzahlen. Diese Auszahlung ist dort, wo mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, vom Schul-Comité (Landesgesetz vom 28. Mai 1863 Z. 7, §. 14), *) sonst aber von der Gemeindekasse zu leisten.

§. 2.

Wo der Lehrer ein Schulgeld bezieht, findet auf Grund der Beschreibnng der Schulfähigen durch den Bürgermeister der eingeschulten Gemeinde durch den Ortsschulaufseher und Lehrer unter Beirath des Ortsseelsorgers mit Beobachtung der §§. 176 und 183 der politischen Schulverfassung die Ermitllung jenes Betrages statt, welcher von jeder Gemeinde mit Rücksicht auf die Anzahl ihrer Schulpflichtigen im beginnenden Schuljahre dem Lehrer nach §. 1 als Schulgeld auszuzahlen sein wird.

---

*) Seite 72 des I. Heftes.

Bei dieser Ermittlung dürfen nur jene Schulgeldbeträge in Abzug gebracht werden, welche wegen Armuth der Pflichtigen als uneinbringlich erscheinen.

§. 3.

Das Schulgeld selbst ist von den verpflichteten Personen unmittelbar in die Gemeindekasse einzuzahlen.

Ein Ausfall an der Einzahlung bleibt ohne Einfluß auf den dem Lehrer als Schulgeld angewiesenen Betrag.

§. 4.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1866/1867 in Wirksamkeit.

Wien, am 12. April 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz vom 10. Jänner 1867,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch die §§. 12 und 14 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich zu verordnen wie folgt:

Die §§. 12 und 14 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864 Nr. 5, L. G. Bl. *), zur Wahl der Gemeinde-Vertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes §. 1, Zahl 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

*) Seite 42 des I. Heftes.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864 Nr. 5, L. G. Bl.*), zur Wahl der Gemeinde-Vertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden:

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes §. 1, Z. 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Seite 42 des I. Heftes.

Gesetz vom 20. Februar 1867,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, wodurch der §. 53 der Landtags-Wahlordnung abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

Anträge auf Aenderung der Bestimmungen der Landes-Wahlordnung können auch während der Dauer der zweiten Landtags-Periode durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf dieser zweiten Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheiler aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Wien am 20. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Alphabetisches Register über das 3. Heft.

Papier-Lager

aller gangbaren Sorten von

Kanzlei-, Concept- & Brief-Papieren

in allen Größen und Qualitäten,

färbig, glatt, gerippt und linirt;

ebenso alle Sorten von

Zeichnungs- u. Bunt-Papieren,

Pack- und Sackl-Papieren.

Paus-, Seiden- & Stroh-Papiere.

Verlags-Drucksorten

für

Gemeinde-Aemter,

Pfarrämter und Schulen,

für

Apotheker, Advokaten, Notare.

Nicht vorräthiges wird schnellstens besorgt.

Verzeichniß

vorräthiger

Schreib- & Zeichen-Requisiten

ꝛc. ꝛc.

Albums für Fotografien.
Alfabete.
Alfabete als Vorlagen zum merken der Wäsche.
Banknotenschleifen.
Bilder, in Stahlstichen und Lithografien, kolorirt und schwarz, in verschiedenen Größen, Spitzenbilder.
Bilderbogen, schwarz und kolorirt, und zum Malen für Kinder.
Bilderbücher, in sehr großer Auswahl, mit und ohne Text.
Billeten, Namenstags-, Neujahrs- u. Gratulations-Karten.
Bleistifte von Faber und Hardtmuth, rund und eckig, mit und ohne Holz, in gewöhnlichen und feinen Sorten, Pastellstifte, Bleistifthälter.
Brieftaschen.
Couverts für Briefe, weiße und färbige in allen Größen, so wie für Geldsendungen mit Banknotenangabe.
Ein Mal Eins.
Farbe zum merken der Wäsche.
Farben, mit und ohne Kästchen, ordinäre und feinste.
Federbüchsen aus Papier und Holz.
Federhalter.
Federn, alle gangbarsten Sorten von Stahl- u. Kielfedern.
Fleißzettel.
Frachtbriefe für Last- und Eilgüter der Eisenbahn und für Fuhrleute, Postfrachtbriefe.
Geldanweisungen.
Geschäftsbücher, rastrirt und linirt in allen gangbaren Formaten.
Gratulations-Papiere.
Griffel, graue, gemalte und in färbigem Papier gefaßte.
Gummi elasticum, Natur, präparirt und weißer Radir- (Tintengummi).
Heftnägel für Zeichner.
Karten, weiß, glatt, eckig, abgerundet und gezackt, ausgeschlagen zu Visitkarten, in Carton und Glacepapier.

Kreide für Zeichner, und **Kohle**, schwarz und weiß.
Leim, flüßiger.
Lineale mit und ohne Zollangabe, Reißbretter mit Hirnleisten, Winkelbretchen, Reißschienen.
Luxuspapiere.
Mappen, elegante, mit und ohne Schloß.
Modellirbögen zum ausschneiden und zusammensetzen.
Mundleim zum befestigen der Zeichnungen.
Notenpapiere.
Notiz- und **Einschreibbücher.**
Oblaten, ordinäre und färbige.
Papendeckel.
Papeterien in schöner und billiger Auswahl.
Papiere, Kanzlei, Concept und Briefpapiere.
Pausleinwand.
Photografien.
Pinsel und die gangbarsten Pinselstiele.
Portefeuille für Theken und Zeichnungsvorlagen.
Rechentafeln aus Schiefer und Metall, mit und ohne Rahmen, elastische und doppelte.
Rechnungen und **Quittungen** in allen Formaten.
Reißzeuge, einfache und doppelte, Reißfedern, Zirkel und Transporteure.
Riechpolster, leer und gefüllt.
Schreibmappen.
Schreibtheken und **Schreibhefte** in allen vorkommenden Lineamenten.
Schreibunterlagen (sogenannte Faulenzer).
Signaturen.
Siegellack, ordinäres und feines, in allen Farben u. Formen.
Stahlfedern in allen gangbaren und guten Sorten.
Streusand in mehreren Farben.
Tinten, schwarze und Alizarin- und Kanzlei-Tinte, rothe, grüne, blaue, autografische, Copier- und Merktinte.
Tintenfäßer.
Tintenpulver.
Tintenzeuge.
Tusche, echt chinesische und imitirte in viereckigen und ovalen vergoldeten Sorten, schwarze und ordinäre Schreibtusche.
Tuschschalen und **Waschgläschen.**
Waaren-Etiquets in verschiedenen Größen.
Wechsel-Formulare, Prima- und Sola auf weißem und blauem Papier.
Zeichenmappen.
Zeichnungsbücher in Leinwand und Papier gebunden.

Verzeichniß der Drucksorten

für

Gemeinde-Aemter.

Folgende Blanqueten für den Gebrauch zur Gemeinde-Amtirung sind stets vorräthig:

Aemtliche Vorladungen.
Arbeits-Bücher.
Armen-Instituts-Ausweise.
Armen-Grundbuch.
Armuths-Zeugnisse für Krankenhaus.
Armuths-Zeugnisse für Schulgeldbefreiung.
Ausweis A über Grundentschädigungen für Landesstraßen.
Ausweis B über Grundentschädigungen für Landesstraßen.
Ausweis über vorgenommene Revaccinationen.
Ausweis über angewiesene Vorspann.
Ausweise zu Eingaben an das Fisikat.
Ausweise über Interessen-Behebung.
Ausweise über Privat-Kapitalien und Interessen.
Ausweise über Pachtungen und Zahlungen.
Conscriptions-Tabellen.
Contra-Quittungen.
Coupons-Verwechslungs-Konsignationen.
Dienstbothen-Protokolle.
Dienstbothen-Büchel.
Dienstbothen-Bücher-Vorschreibungen.
Empfangscheine.
Ehelizenz-Scheine.
Einmahnungen, Umlagen-.
Einquartierungs-Bolleten.
Exekutions-Gebühren-Verzeichniß.
Exekutions-Reisekosten-Konsignationen.
Exekutions-Zettel.
Einreichungs- (Gestions-) Protokolle.
Einreichungs-Protokoll-Index.
Fleisch-Satzungen.

Feilbietungs-Edikte.
Fisikats-Ausweise.
Fremdenbücher und die dazu gehörigen Meldzettel für Gasthäuser.
Fremden-Protokoll für die Gemeinden.
Gemeinde-Matrikel.
Gestions- (Einreichungs-) Protokolle.
Grundentlastungs-Renten-Quittungen.
Heimathscheine.
Heimathschein-Protokolle.
Impfungs-Ausweis, Summarischer, A.
Impfungs-Ausweis, Summarischer, B.
Index zum Gestions-Protokoll.
Kassa-Journale.
Klagen.
Kuhpocken-Impfungs-Zeugnisse.
Legscheine für Heimathscheine.
Marschrouten.
Meldzettel für Gasthäuser.
Musik-Lizenzen.
Matrikel-Bogen.
National-Anlehens-Obligations-Quittungen.
Paß-Erneuerungs-Einschreiten.
Paß-Protokolle.
Paß-Abgabs-Certifikate.
Pfändungs-Relationen.
Prüfungs-Extrakte.
Pfründen-Ausweise.
Quittungen für Patental-Invaliden.
Quittungen, Grundentlastungs-Renten-.
Quittungen, National-Anlehens-Obligations-.
Quittungen, Staats-Banko-.
Quittungen, Vorspanns-.
Quittungen, Vorspanns-Contra-.
Rechnungs-Zusammenstellung für die auf Regie-Arbeiten bei Landesstraßen verwendeten Geldbeträge.
Repartitionen der Gemeinde-Umlagen.
Steuer-Einzahlungs-Journale.
Staats-Banko-Quittungen.
Schichtenlisten für Straßenarbeiter.
Spitals-Rechnungen.
Schätzungs- und Pfändungs-Protokolle.
Schuldscheine.
Schuldverschreibungen.
Schub-Certifikate.

Schub-Protokoll und Kosten-Ausweis.
Schubpäße.
Straßen-Robot-Vorladungen.
Straßenarbeiter-Schichtenlisten für Landesstraßen.
Summarischer Impfungs-Ausweis A
Summarischer Impfungs-Ausweis B
Todfalls-Aufnahmen.
Todtenbeschau-Zettel.
Todtenbeschau-Rapporte.
Umlagen-Einmahnungen.
Verzehrungssteuer-Erklärungen.
Viehpäße.
Vollmachten.
Vorladungen, ämtliche.
Vorspanns-Protokolle.
Vorspannns-Ordre.
Vorspanns Contra-Quittungen.
Vorspanns-Quittungen.
Vorspanns-Gebarungs-Uebersicht für die Bezirksämter.
Vorspanns - Gebarungs - Uebersicht für die Marschstationen.
Vorspanns-Rechnung.
Vorspanns-Verpachtungs-Licitations-Protokoll.
Waisen-Competenz-Tabellen.
Waisenstipendien-Erforderniß-Ausweise.
Wahllisten Form. I.
do. „ II.
Stimmlisten „ III.
Gegenlisten „ IV.
Wegeinräumer-Rapporte (monatliche und wochentliche).
Wochenmarkt-Uebersichten.
Zahlungsbüchel.
Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme ins Krankenhaus.
Zustellungsbuch.
Zustellungsbögen.

Inhalt des II. Heftes.

Gesetz vom 4. Juli 1864

Gesetz vom 25. Juli 1864

Gesetz vom 27. Juli 1864

Inhalt des IV. Heftes.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnten

Bd.: 3

Klagenfurt 1869